Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/193

12. 01. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994)

A. Zielsetzung

Am 14. September 1994 ist das Gesetz vom 2. September 1994 zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1798) in Kraft getreten. Nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 1994 das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens verabschiedet hat, kann die Bundesregierung von der ihr in Artikel 2 des Vertragsgesetzes Seerechtsübereinkommen erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, dieses Durchführungsübereinkommen, das am 29. Juli 1994 für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet wurde, in Kraft zu setzen.

Die genannten Beschlüsse und ihr Vollzug haben zur Folge, daß sich die rechtlichen Grundlagen in den Bereichen des Seerechts zum Teil erheblich wandeln. Es müssen nun umgehend diejenigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen getroffen werden, die zur Ausführung der genannten Übereinkommen im Bundesrecht erforderlich sind.

B. Lösung

Zur Erreichung der Zielsetzung sind gesetzliche Vorschriften in den Sachbereichen Seeschiffahrt, Meeresbergbau, wissenschaftliche Meeresforschung und Umweltstrafrecht erforderlich.

- Änderungen und Ergänzungen sind für das Seeaufgabengesetz, das Flaggenrechtsgesetz, das Seeunfalluntersuchungsgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, die Schiffsregisterordnung, das MARPOL-Gesetz, das Hohe-See-Einbringungsgesetz, das Bundesberggesetz und das Strafgesetzbuch vorzusehen.

- Neue gesetzliche Vorschriften sind für den Meeresbodenbergbau, die wissenschaftliche Meeresforschung, den Geltungsbereich bestimmter Strafrechtsnormen sowie die Erfüllung von Mitteilungs- und Übersendungspflichten der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Die gesetzlichen Regelungen werden im vorliegenden Entwurf eines Artikelgesetzes zusammengefaßt. Es hat im wesentlichen zum Inhalt

- die Erfüllung von Verpflichtungen, die das Seerechtsübereinkommen und das Durchführungsübereinkommen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat auferlegen,
- die Wahrnehmung der Hoheitsbefugnisse, die das Seerechtsübereinkommen den Vertragsstaaten zur Verbesserung des maritimen Umweltschutzes im Verhältnis zu ausländischen Schiffen zur Verfügung stellt, sowie
- die Schaffung von Gesetzesvorschriften, die für die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erforderlich werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Soweit das Gesetz vorsieht, daß zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen sind, werden die entstehenden Mehraufwendungen im wesentlichen durch Gebühreneinnahmen ausgeglichen. Die Ausführung des in Artikel 9 genannten Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaus wird im Wege der Organleihe dem Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld übertragen; darüber muß mit dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden, in der auch die Finanzierung der entstehenden Kosten zu regeln ist. Diese werden zunächst sehr gering sein, da Meeresbodenbergbau nach Ansicht von Experten frühestens in 15 bis 20 Jahren wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Ausführung des Artikels 2 Nr. 3 und des Artikels 13 durch Mitteilungen seitens der Bundesländer erfordert einen nur geringfügigen Sach- und Personalaufwand aus den Länderhaushalten, der nicht näher beziffert werden kann.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) – 940 02 – Se 49/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1
Seeschiffahrt

Artikel 1
Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Nr. 10 wird die folgende Nummer 10a eingefügt:

   „10a. unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes die Prüfung, Zulassung und Überwachung der Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, seewärts der Begrenzung des Küstenmeers auf ihre Eignung im Hinblick auf den Verkehr und die Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt;".

2. Nach § 3b Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Geht die Störung oder die Gefahr von einer Sache aus, die nicht ein in einem deutschen Schiffsregister eingetragenes Schiff oder ein in der Luftfahrzeugrolle nach dem Luftverkehrsgesetz eingetragenes Luftfahrzeug ist, und werden vor der deutschen Küste Maßnahmen außerhalb des Küstenmeers zum Schutze der Schiffahrt, der Küste oder damit zusammenhängender Interessen erforderlich, so findet Absatz 2 insoweit Anwendung, als das internationale Recht dies zuläßt."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach den Wörtern „Leichtigkeit des Seeverkehrs" werden die Wörter „auf Wasserflächen und in Häfen im Sinne des § 1 Nr. 2 und 3" eingefügt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

         „2. das Verhalten auf den vorgenannten Wasserflächen und in den vorgenannten Häfen einschließlich der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Konferenzen über das Befahren innerer Gewässer;".

      cc) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:

         „4a. die Prüfung, Zulassung und Überwachung im Sinne des § 1 Nr. 10a;".

   b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 4 erstreckt" durch die Wörter „Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 4a erstrecken" ersetzt.

   c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

      „(5a) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt auf der Grundlage der internationalen Zusammenarbeit durch Rechtsverordnung die Flaggenstaaten zu bezeichnen, die im Sinne von Artikel 228 Abs. 1 Satz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 wiederholt ihre Verpflichtung mißachtet haben, die anwendbaren internationalen Regeln und Normen in bezug auf die von ihren Schiffen begangenen Verstöße wirksam durchzusetzen."

   d) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Wasser- und Schiffahrtsdirektionen" die Wörter „oder das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" eingefügt.

Artikel 2
Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

Das Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . (BGBl. . . .) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Befährt ein Binnenschiff, auf das die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1994 (BGBl. I S. 237) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, Seegewässer seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres, so wird es hinsichtlich der Vorschriften dieses Gesetzes insoweit einem Seeschiff gleichgestellt."

2. § 18 wird § 17.

3. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Bei Verstößen gegen Strafvorschriften zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe übermitteln im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die Strafverfolgungsbehörde die Anklageschrift oder eine an deren Stelle tretende Antragsschrift und die Strafvollstreckungsbehörde die das Verfahren abschließende gerichtliche Entscheidung mit Begründung dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Seeaufgabengesetz. Zu diesem Zweck ist eine Mitteilung der das Verfahren abschließenden Entscheidung an dieses Bundesamt auch in sonstigen den Seeverkehr und Seetransport berührenden Strafsachen, zu deren Begehung ein Schiff eingesetzt wurde, zulässig. In den Mitteilungen sind die Bezeichnung des Schiffes, seine Flagge und seine IMO-Nummer, soweit erteilt, anzugeben."

Artikel 3

Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Seeschiffahrtstraßen" die Wörter „und im übrigen deutschen Küstenmeer" eingefügt.

   b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „auf Hoher See und" die Wörter „in ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie" und in Buchstabe b nach dem Wort „besitzt" die Wörter „, auch wenn er bei oder nach dem Unfall den Tod gefunden hat," eingefügt.

   c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auf Hoher See und" die Wörter „in ausschließlichen Wirtschaftszonen sowie" eingefügt.

2. Nach § 14 Abs. 4 Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

   „Das gleiche gilt, wenn durch den Seeunfall der Tod oder schwere Verletzungen von Angehörigen eines anderen Staates oder schwere Schäden an Anlagen eines anderen Staates oder Verschmutzungen der Meeresumwelt verursacht wurden."

3. Nach § 15 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Ausschluß der Öffentlichkeit aus anderen Gründen als denen der Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten oder der Wahrung wichtiger Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse steht der Anwesenheit amtlicher Vertreter anderer Staaten oder der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation nicht entgegen."

4. Nach Abschnitt 8 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:

„Abschnitt 8a
Verfahren in sonstigen Fällen

§ 24a

(1) Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Flaggenstaat können abweichend vom Verfahren der Abschnitte 1 bis 8 auch andere als die in § 1 genannten Unfälle untersucht werden, wenn deutsche Staatsangehörige oder Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder die deutsche Küste oder damit zusammenhängende Interessen gefährdet worden sind oder an der Untersuchung ein sonstiges öffentliches Interesse besteht. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Untersuchung wird vom Bundesoberseeamt durchgeführt. Sie wird durch einen Bericht abgeschlossen."

5. § 29 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 31 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlagen" die Wörter „einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln" eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Anlagen, die am 31. Dezember 1994 im Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres nach dem Beschluß der Bundesregierung vom ... (BGBl. ...) vorhanden sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen. Sie bedürfen keiner strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasser- und Schiffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. Ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung."

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage zum Gesetz aufgeführte Binnenwasserstraße" ersetzt durch das Wort „Bundeswasserstraße".

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

      „Fernmeldelinien im Sinne des § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1991 (BGBl. I S. 1053), der durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) neu gefaßt worden ist, sind genehmigungsfrei."

Artikel 5
Änderung von Registerrecht

(1) § 57 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Jede Eintragung in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters ist dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz, dem Flaggenrechtsgesetz und dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz sowie der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Seemannsgesetz bekanntzumachen."

(2) § 10 Abs. 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Schiffsregisterordnung und der Grundbuchordnung in der vom Inkrafttreten dieses Artikels an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

(1) Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll zu diesem Übereinkommen vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Hoheitsbereich im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens ist hinsichtlich der in Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe b des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 bezeichneten Befugnisse auch die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Protokolle I und II und der Anlagen I bis V des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 16 und Änderungen der Anlage" durch die Wörter „des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 16 und" ersetzt.

b) Der Wortlaut des Artikels 2 wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen, soweit sie Regel 12 der Anlage I, Regel 7 der Anlage II, Regel 10 der Anlage IV oder Regel 7 der Anlage V des Übereinkommens betreffen, der Zustimmung des Bundesrates."

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen und die Flagge eines Staates führen, der nicht Vertragspartei der Anlage I des Übereinkommens ist, sind verpflichtet, ein Öltagebuch, das dem nach dem Übereinkommen vorgeschriebenen entspricht, an Bord mitzuführen und mindestens für den Zeitraum seit der Ankunft in dem vorangehenden Anlaufhafen bis zum Verlassen der Hoheitsgewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und aufzubewahren.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 ein Öltagebuch nicht mitführt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausfüllt oder nicht aufbewahrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie."

(2) Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut des Übereinkommens und des Protokolls in der vom Inkrafttreten dieses Artikels an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 I S. 165), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Der Begriff „Hohe See" umfaßt auch die ausschließlichen Wirtschaftszonen."

ABSCHNITT 2

Meeresbergbau

Artikel 8
Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen" durch die Wörter „Unterwasserkabel, Transit-Rohrleitungen und für Forschungshandlungen in bezug auf den Festlandsockel" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Hohe See" die Wörter „, die ausschließliche Wirtschaftszone" eingefügt.

   b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Wörter „auf der Hohen See" durch die Wörter „seewärts der Begrenzung des Küstenmeers" ersetzt.

2. Nach § 66 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Rechtsverordnungen (Bergverordnungen) können gemäß Satz 1 auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von Beschlüssen internationaler Organisationen oder von zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, erforderlich ist; durch solche Rechtsverordnungen können auch anderen Personen als Unternehmern und Beschäftigten Pflichten auferlegt werden."

3. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „wird" folgender Halbsatz eingefügt:

      „oder soweit Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder Beschlüsse internationaler Organisationen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz betreffen, durchgeführt werden".

   b) In Absatz 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „9 und 10" die Angabe „und Satz 3" eingefügt.

4. § 132 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Instituts" durch die Wörter „Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

5. § 133 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift „Transit-Rohrleitungen" wird durch die Überschrift „Unterwasserkabel und Transit-Rohrleitungen" ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 werden die Wörter „Deutsche Hydrographische Institut" durch die Wörter „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

   c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

      „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verlegung und den Betrieb von Unterwasserkabeln."

6. § 134 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „eine Forschungshandlung vorgenommen" die Wörter „, ein Unterwasserkabel verlegt oder betrieben" eingefügt.

   b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 3" die Wörter „, auch in Verbindung mit Abs. 4," eingefügt.

7. § 145 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 21 werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 1 Satz 1" die Angabe „, auch in Verbindung mit Abs. 4, ein Unterwasserkabel oder" und nach dem Wort „Festlandsockel" das Wort „verlegt," eingefügt.

   b) In Absatz 2 Buchstabe g werden nach der Angabe „§ 133 Abs. 3" die Wörter „und Unterwasserkabel nach § 133 Abs. 4" angefügt.

8. Nach § 168 werden folgende §§ 168a und 168b eingefügt:

   „§ 168a

   Genehmigungen im Bereich der Erweiterung des Küstenmeers

   Bestehende Rechte im Bereich der Erweiterung des Küstenmeers nach dem Beschluß der Bundesregierung vom ... (BGBl. ...), insbesondere Genehmigungen zur Vornahme von Forschungshandlungen im Sinne des § 132 oder zur Errichtung oder zum Betrieb von Transit-Rohrleitungen im Sinne des § 133, gelten nach Maßgabe ihrer Laufzeit als Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach den seit dem 1. Januar 1995 auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften.

   § 168b

   Vorhandene Unterwasserkabel

   Soweit Unterwasserkabel bereits verlegt worden sind und betrieben werden, gelten sie als nach § 133 Abs. 4 genehmigt, wenn sie den Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 entsprechen."

Artikel 9

Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus (Meeresbodenbergbaugesetz-MBergG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die Einhaltung der sich aus Teil XI des Übereinkommens, seiner Anlage III, dem Durchführungsübereinkommen und den von der Behörde erlassenen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. die Sicherheit der Beschäftigten im Meeresbodenbergbau und der Betriebsanlagen für den Meeresbodenbergbau sowie den Schutz der Meeresumwelt zu gewährleisten,
3. Vorsorge gegen Gefahren zu treffen, die sich aus Prospektion und Tätigkeiten im Gebiet für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Dritter ergeben,
4. die Aufsicht über Prospektion und Tätigkeiten im Gebiet zu regeln.

(2) Für Rechte am Gebiet, an seinen Bodenschätzen und an daraus gewonnenen Rohstoffen sind die Vorschriften des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und die von der Behörde erlassenen Bestimmungen maßgebend.

(3) Für Prospektoren und Vertragsnehmer gelten neben den Vorschriften des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens, den Bestimmungen und Anordnungen der Behörde und den Regelungen der von ihnen mit der Behörde abgeschlossenen Verträge die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Übereinkommen:
   das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 einschließlich seiner Anlagen;
2. Durchführungsübereinkommen:
   das Übereinkommen vom 29. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982;
3. Gebiet:
   der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse;
4. Bodenschätze (Ressourcen):
   mit Ausnahme von Wasser alle im Gebiet vorkommenden mineralischen Rohstoffe in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, die sich in Ablagerungen oder Ansammlungen im Gebiet auf oder unter dem Meeresboden befinden;
5. Tätigkeiten im Gebiet:
   alle Tätigkeiten zur Erforschung und Ausbeutung der Bodenschätze des Gebiets;
6. Behörde:
   die Internationale Meeresbodenbehörde;
7. Oberbergamt:
   das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld;
8. Bestimmungen:
   die von der Behörde gemäß Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 162 Abs. 2 Buchstabe o Ziffer ii des Übereinkommens und Artikel 17 seiner Anlage III sowie Nummer 15 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen erlassenen Regeln, Vorschriften und Verfahren;
9. Prospektor:
   jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach deutschem Recht gegründet ist, der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegt und im Gebiet prospektiert;
10. Antragsteller:
    jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, die die Bestätigung eines Arbeitsplans für Tätigkeiten im Gebiet beantragt, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nach deutschem Recht gegründet ist und der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegt;
11. Vertragsnehmer:
    jeder Antragsteller, der vom Oberbergamt befürwortet wurde und der mit der Behörde einen Vertrag über Tätigkeiten im Gebiet geschlossen hat;
12. Vertrag:
    jeder zwischen der Behörde und einem Vertragsnehmer abgeschlossene Vertrag über Tätigkeiten im Gebiet einschließlich des bestätigten Arbeitsplans.

§ 3

Ausführung durch das Oberbergamt

Dieses Gesetz wird vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld als einem für diese Aufgabe vom Land Niedersachsen entliehenen Organ des Bundes ausgeführt. Das Oberbergamt unterliegt insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundes.

§ 4

Zugangsbedingungen

(1) Wer im Gebiet prospektieren will, bedarf der vorherigen Registrierung durch den Generalsekretär der Behörde. Der Prospektor hat die Registrierung dem Oberbergamt vor Beginn der Prospektion anzuzeigen.

(2) Wer im Gebiet Tätigkeiten ausüben will, bedarf der Befürwortung durch das Oberbergamt und eines Vertrages mit der Behörde.

(3) Der Antrag auf Befürwortung ist zusammen mit dem Antrag auf Abschluß eines Vertrages mit der Behörde, mit dem Entwurf des Arbeitsplanes und allen sonstigen erforderlichen Unterlagen dem Oberbergamt vorzulegen. Der Antrag auf Abschluß eines

Vertrages mit der Behörde, der Entwurf des Arbeitsplanes und die sonstigen zum Abschluß eines Vertrages mit der Behörde erforderlichen Unterlagen sind auch in englischer Fassung vorzulegen.

(4) Das Oberbergamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Befürwortung des Antragstellers gegeben sind. Zu dem Entwurf des Arbeitsplanes holt es jeweils die Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie zu Angelegenheiten des Seeverkehrs und des Umweltschutzes ein und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidung. In Angelegenheiten des Umweltschutzes gibt das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie seine Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt ab.

(5) Gehen für dasselbe Feld oder Teile von ihm mehrere Anträge auf Befürwortung ein, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs beim Oberbergamt über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Voraussetzungen für eine Befürwortung erlauben.

(6) Ein Antragsteller ist zu befürworten, wenn

1. der Antrag und der Arbeitsplan die Voraussetzungen des Übereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und der von der Behörde erlassenen Bestimmungen für den Abschluß eines Vertrages erfüllen und insbesondere die Verpflichtungen nach Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe a bis c der Anlage III zum Übereinkommen enthalten und

2. der Antragsteller

   a) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine geordnete und die Belange der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes wahrende Durchführung der Tätigkeiten im Gebiet bietet,

   b) die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten im Gebiet erforderlichen Mittel aufbringen kann und

   c) glaubhaft macht, daß die im Gebiet geplanten Tätigkeiten wirtschaftlich durchgeführt werden können.

(7) Ist ein Antragsteller Mitglied einer Partnerschaft oder eines Konsortiums von Rechtsträgern aus mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens (Artikel 4 Abs. 3 der Anlage III des Übereinkommens), kann der Antragsteller ohne Prüfung des Arbeitsplanes befürwortet werden, wenn der Entwurf des Arbeitsplanes in einem der beteiligten Vertragsstaaten geprüft und der antragstellende Rechtsträger befürwortet worden ist, sofern in dem betreffenden Vertragsstaat gleichwertige Voraussetzungen für die Prüfung von Entwürfen von Arbeitsplänen und die Befürwortung von Antragstellern bestehen.

(8) Die Befürwortung ist zu versagen, soweit für das im Antrag vorgesehene Feld bereits ein Vertrag zwischen der Behörde und einem Dritten über die Erforschung oder Ausbeutung derselben Bodenschätze abgeschlossen ist.

(9) Die Befürwortung kann zur Erreichung der in § 1 genannten Zwecke mit Auflagen versehen werden. Soweit es zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist, sind nachträglich Auflagen zulässig.

(10) Befürwortet das Oberbergamt den Antragsteller, leitet es die Befürwortung, die englische Fassung des Antrags auf Abschluß eines Vertrages, des Entwurfs des Arbeitsplanes und aller sonstigen erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Wirtschaft zu, das die Befürwortung mit diesen Unterlagen an die Behörde weiterleitet.

(11) Die Befürwortung ist nicht übertragbar.

§ 5
Verantwortlichkeit

Prospektoren und Vertragsnehmer sind verantwortlich für

1. die Erfüllung der Pflichten, die sich für sie aus dem Übereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen, den Bestimmungen und Anordnungen der Behörde, dem Vertrag, diesem Gesetz, den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus den vom Oberbergamt erlassenen Verwaltungsakten ergeben,

2. die Sicherheit der Betriebsanlagen, die der Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet dienen, einschließlich deren ordnungsgemäßer Errichtung, Unterhaltung und Entfernung und

3. den Umweltschutz bei einer Prospektion oder Tätigkeit im Gebiet.

§ 6
Verantwortliche Personen

(1) Prospektoren und Vertragsnehmer sind verpflichtet,

1. zur Leitung und Beaufsichtigung der Prospektion oder der Tätigkeiten im Gebiet verantwortliche Personen, die die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung und ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen, in der für die planmäßige und sichere Ausführung der Prospektion und der Tätigkeiten im Gebiet erforderlichen Anzahl zu bestellen,

2. die Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Personen eindeutig und lückenlos festzulegen und sie so aufeinander abzustimmen, daß eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet ist,

3. die Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen schriftlich zu erklären und in der Bestellung ihre Aufgaben und Befugnisse genau zu beschreiben,

4. die verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb und ihrer Vorbildung dem Oberbergamt namhaft zu machen und ihm die Änderung ihrer Stellung im Betrieb und ihr Ausscheiden unverzüglich anzuzeigen.

Die zur Leitung und Beaufsichtigung der Prospektionen oder der Tätigkeiten im Gebiet verantwortlichen

Personen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse verantwortlich gemäß § 5.

(2) Die Bestellung verantwortlicher Personen gemäß Absatz 1 hebt die Verantwortlichkeit von Prospektoren und Vertragsnehmern gemäß § 5 nicht auf.

§ 7

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen über Prospektion, Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen im Gebiet, die gemäß Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 162 Abs. 2 Buchstabe o Ziffer ii des Übereinkommens, Artikel 17 seiner Anlage III und Nummer 15 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen von der Behörde angenommen worden sind, in Kraft zu setzen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind, soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und, soweit sie Fragen des Umweltschutzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassen. Die Ermächtigungen nach dem Seeaufgabengesetz bleiben unberührt.

§ 8

Bergaufsicht

(1) Tätigkeiten von Prospektoren und Vertragsnehmern im Gebiet unterliegen der Aufsicht des Oberbergamtes.

(2) Das Oberbergamt kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen, Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen. Zur Erteilung der vom Oberbergamt verlangten Auskünfte sind alle Personen verpflichtet, die unmittelbar oder mittelbar an einer Prospektion oder an Tätigkeiten im Gebiet beteiligt sind.

(3) Die vom Oberbergamt mit der Aufsicht beauftragten Personen (Beauftragte) sind befugt,

1. Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Einrichtungen sowie Luft- und Wasserfahrzeuge des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen vorzunehmen,
2. Gegenstände sicherzustellen, soweit dies zur Überprüfung von Unfallursachen notwendig ist.

Die Beauftragten dürfen Betriebsanlagen, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Luft- und Wasserfahrzeuge, die für eine Prospektion oder für Tätigkeiten im Gebiet eingesetzt werden, auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit und Räume, die Wohnzwecken dienen, nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen strafgerichtlicher Verfolgung oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung die für die Aufsicht erforderlichen Vorschriften erlassen um sicherzustellen, daß Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen, den von der Behörde erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, dem Vertrag, den Vorschriften dieses Gesetzes und den auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Insbesondere kann es zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen.

§ 9

Archäologische und historische Gegenstände

Im Gebiet gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art sind dem Oberbergamt anzuzeigen und nach dessen Anweisung zu behandeln. Diese Anweisungen haben Artikel 149 des Übereinkommens zu berücksichtigen und werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen.

§ 10

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ohne Registrierung prospektiert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Tätigkeiten im Gebiet ohne Vertrag mit der Behörde durchführt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 9 zuwiderhandelt,
5. Ge- oder Verboten seines Vertrages zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 über die Verpflichtung zur Bestellung und Abberufung

verantwortlicher Personen, zu ihrer Namhaftmachung oder zur Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,

7. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Oberbergamt.

(4) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Behörde wegen derselben Tat ein Verfahren mit dem Ziel der Verhängung einer Sanktion gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Anlage III zum Übereinkommen durchführt oder durchgeführt hat.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen, einen Tier- oder Pflanzenbestand oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 324, 326, 330 oder 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Inhaber von gültigen Berechtigungen, die nach § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457) erteilt wurden, sind verpflichtet, unmittelbar nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland beim Oberbergamt einen Antrag auf Befürwortung gemäß § 4 Abs. 3 zu stellen. Die erteilten Berechtigungen verlieren mit dem Abschluß des Vertrages mit der Behörde ihre Gültigkeit, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Inhaber einer solchen Berechtigung eine Partnerschaft oder ein Konsortium von Rechtsträgern aus zwei oder mehr Staaten, so tritt die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 erst ein, wenn das Durchführungsübereinkommen für alle Heimatstaaten der beteiligten Rechtsträger in Kraft getreten ist. In diesem Fall verlieren die erteilten Berechtigungen ihre Gültigkeit spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für den letzten der betroffenen Staaten. Ist es für einen der betroffenen Staaten nicht bis zum 15. November 1998 in Kraft getreten, verlieren die betreffenden Berechtigungen am 16. November 1998 ihre Gültigkeit, es sei denn, das Durchführungsübereinkommen ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten; in diesem Fall verlieren sie ihre Gültigkeit spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.

(3) Zum Zeitpunkt, zu dem die letzte Berechtigung ihre Gültigkeit verliert, treten außer Kraft

1. das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1457), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1982 (BGBl. I S. 136),

2. die Tiefseebergbau-Kostenverordnung vom 31. Oktober 1985 (BAnz. S. 13565).

Der Tag, an dem das Gesetz und die Kostenverordnung außer Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

ABSCHNITT 3
Wissenschaftliche Meeresforschung

Artikel 10
Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung

§ 1

Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und unbeschadet der Vorschriften des Bundesberggesetzes durch Rechtsverordnung

1. die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung im deutschen Küstenmeer oder in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von Schiffen, die nicht zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone von Anlagen im Sinne des Seeaufgabengesetzes durch andere Staaten nach Maßgabe der Artikel 245 bis 255 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 von einer vorherigen Anzeige oder Genehmigung oder der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen,

2. in den Fällen der Nummer 1 zur Wahrnehmung der Rechte und zur Einhaltung der Verpflichtungen aus Teil XIII des Seerechtsübereinkommens sowie insbesondere zur Vorsorge gegen Gefahren aus der Durchführung von Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung die Möglichkeit der Versagung der Genehmigung vorzusehen sowie

3. das nähere Verfahren, insbesondere hinsichtlich Mitteilungspflichten und einzureichender Anträge und Unterlagen, näher zu regeln.

§ 2

Für Amtshandlungen auf Grund der nach § 1 erlassenen Rechtsverordnungen ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zuständig.

§ 3

Für Amtshandlungen einschließlich der Zurückweisung von Anträgen und Widersprüchen auf Grund der nach § 1 erlassenen Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 3d, 4 und 8, auch in Verbindung mit § 21 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. ...), gelten entsprechend.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer eines Seeschiffs, als vom Eigentümer beauftragter Verantwortlicher oder als Führer eines Seeschiffs einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie.

ABSCHNITT 4

Umweltstrafrecht

Artikel 11

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 5 Nr. 11 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt geändert wurde durch ... (BGBl. ...), wird wie folgt gefaßt:

„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die von einem Schiff aus im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5) begangen werden, welche auf völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutz des Meeres beruhen;".

Artikel 12

Erweiterung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts

Das deutsche Strafrecht gilt für Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuchs, die von einem Schiff aus in der Nordsee oder Ostsee außerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone durch Einleiten von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5 des Strafgesetzbuchs) begangen werden, welche der Durchführung völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutz des Meeres dienen. Soweit die Tat in den Hoheitsgewässern eines anderen Staates begangen wird, gilt dies, wenn die Tat nach dem Recht dieses Staates mit Strafe bedroht ist. Für die Abgrenzung der Nordsee ist Artikel 2 des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe vom 13. September 1983 (BGBl. 1990 II S. 70) maßgebend.

Artikel 13

Mitteilungspflichten

Die Erfüllung einer in Artikel 73 Abs. 4, Artikel 217 Abs. 7, Artikel 228 Abs. 1 Satz 2 oder Artikel 231 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 genannten Mitteilungs- und Übersendungspflicht obliegt, wenn es sich um ein strafrechtliches Verfahren handelt, der mit diesem Verfahren befaßten Justizbehörde. Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Weg.

ABSCHNITT 5

Schlußvorschrift

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Artikelgesetz soll das Bundesrecht an wichtige seerechtliche Veränderungen anpassen. Es handelt sich international insbesondere um

- das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ), das am 16. November 1994 völkerrechtlich in Kraft tritt, und
- das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des SRÜ, das die 48. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 28. Juli 1994 beschlossen hat,

sowie in Übereinstimmung hiermit national

- die Vorbereitung des Beitritts Deutschlands zum SRÜ auf der Grundlage des Vertragsgesetzes Seerechtsübereinkommen vom 2. September 1994 (BGBl. II S. 1798) und der am 29. Juli 1994 erfolgten Zeichnung des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland.

Einige Regelungen des SRÜ und des zu seinem Teil XI gehörenden Durchführungsübereinkommens sind, wie die Denkschrift zum SRÜ zeigt, im deutschen Recht unmittelbar anwendbar. Dagegen sind bestimmte andere Rechtssachverhalte, wie das Regime der ausschließlichen Wirtschaftszone, in der deutschen Rechtsordnung bisher unbekannt oder, wie das Regime des Meeresbodenbergbaus, durch eine nur vorläufige nationale Gesetzgebung geregelt (Gesetz vom 16. August 1980, BGBl. I S. 1457). Mehrere SRÜ-Vorschriften legen den Vertragsstaaten Verpflichtungen auf, für deren Erfüllung die bestehenden Vorschriften des Bundesrechts nicht ausreichen. Durch einige Regelungen im SRÜ werden die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten des nationalen Gesetzgebers erweitert. In vielen Fällen ist für entsprechende Rechtsanpassungen der Verordnungsgeber gefordert. In einigen Bereichen, die Gegenstand dieses Entwurfs sind, bedarf es der Regelung durch den Bundesgesetzgeber.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes zielt im wesentlichen auf drei inhaltliche Schwerpunkte:

1. die Erfüllung von Verpflichtungen, die das SRÜ und das Durchführungsübereinkommen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat auferlegen; es handelt sich vor allem um die Pflichten
   - der Flaggenstaaten nach Artikel 94 und 217 SRÜ im Hinblick auf die ihre Flagge führenden Schiffe (Artikel 2 und 5 des Entwurfs),
   - der (in einer späteren Zukunft) am Meeresbodenbergbau teilnehmenden Staaten nach Artikel 139 SRÜ und Artikel 4 der Anlage III zum SRÜ im Hinblick auf ihre Prospektoren und Vertragsnehmer samt den Verpflichtungen nach Artikel 149 SRÜ im Hinblick auf die Bewahrung und Verwendung archäologischer und historischer Gegenstände (Artikel 9),
   - der Staaten, die wissenschaftliche Meeresforschung betreiben, nach Artikel 263 SRÜ im Hinblick auf die von ihnen oder in ihrem Namen betriebenen Forschungstätigkeiten (Artikel 10) sowie
   - der Staaten im Hinblick auf die Unterrichtung nach Artikel 73, 217, 228 und 231 SRÜ über Maßnahmen, die gegenüber bestimmten Schiffen getroffen werden (Artikel 13);
2. die Wahrnehmung der Hoheitsbefugnisse, die das SRÜ den Vertragsstaaten zur Verbesserung des maritimen Umweltschutzes im Verhältnis zu ausländischen Schiffen zur Verfügung stellt, wie
   - das Recht, nach Artikel 211 Abs. 5 und 6 SRÜ Vorschriften zu erlassen, die den allgemein anerkannten internationalen Regeln und Normen entsprechen und diesen Wirksamkeit verleihen (Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs),
   - das Recht, der Schiffahrt bestimmte Anforderungen für das Anlaufen der inneren Gewässer aufzuerlegen (vgl. Artikel 211 Abs. 3 SRÜ), die sich auf ein Verhalten außerhalb des Küstenmeerbereichs beziehen (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3), sowie
   - das Recht, nach Artikel 218 SRÜ als Hafenstaat Untersuchungen durchzuführen und auf Ersuchen Verfahren einzuleiten, wenn ein ausländisches Schiff außerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone bestimmte Umweltverstöße begangen hat (Artikel 12).

   Den Belangen des maritimen Umweltschutzes dienen auch Artikel 1 Nr. 1 (Anforderungen in bezug auf Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone) und mittelbar Nr. 2 (Kostenersatz), Artikel 3 (Erweiterung des Verfahrens der Seeunfalluntersuchung), Artikel 7 (Hohe-See-Einbringungsgesetz) sowie Artikel 9 (Gewährleistung des Umweltschutzes im Meeresbodenbergbau);
3. die Schaffung sonstiger Gesetzesvorschriften, die für die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erforderlich werden. Dies sind
   - die Zuweisung der Aufgabe, die Eignung von anderen als bergbaulichen Anlagen in der AWZ im Hinblick auf die Verkehrs- und Umweltbelange sicherzustellen, als Bundesaufgabe (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs),
   - die Erweiterung der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr nach dem Seeaufgabengesetz (Artikel 1 Nr. 3),

- die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Regelung der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung durch andere Staaten (Artikel 10),
- die Ausschöpfung völkerrechtlich gegebener Möglichkeiten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Störern im Sinne des Polizeirechts (Artikel 1 Nr. 2) und hinsichtlich der Genehmigung des Verlegens, der Veränderung und des Betriebes von Kabeln (Artikel 4 und 8) sowie
- Anpassungen im Seeunfalluntersuchungsgesetz (Artikel 3), Hohe-See-Einbringungsgesetz (Artikel 7), Bundesberggesetz (Artikel 8) und Strafgesetzbuch (Artikel 11).

Das Regelungsvorhaben wirkt sich weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht das Verbraucherpreisniveau, aus, da es lediglich eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts an bestehendes Völkerrecht zum Gegenstand hat.

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die in Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 13 vorgesehenen Mitteilungspflichten Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthalten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Zu Nummer 1

Das SRÜ weist den Küstenstaaten für Bereiche seewärts der Begrenzung ihres Küstenmeers einige „souveräne Rechte" und „Hoheitsbefugnisse" zu, die in der deutschen Rechtsordnung bisher keine Entsprechung finden. Nach Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe a SRÜ steht den Küstenstaaten in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone z. B. das Recht der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind, ferner nach Artikel 60 SRÜ das ausschließliche Recht zur Errichtung von künstlichen Inseln und bestimmten Anlagen und Bauwerken sowie zu entsprechenden Regelungen zu. Soweit durch die Ausübung solcher Rechte in Seebereichen außerhalb der Wasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes Belange des Seeverkehrs, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie des maritimen Umweltschutzes berührt werden, ist dem Bund auf der Grundlage des Artikels 89 Abs. 2 Satz 2 GG und des Grundsatzes der Überregionalität in § 1 des Seeaufgabengesetzes die Vorsorge für die Eignung der Anlagen im Hinblick auf die genannten Belange als eigene Aufgabe zu übertragen. Die Regelung zieht auf Grund der Verweisung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 SeeaufgG die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschiffahrt und Hydrographie nach sich.

Zu Nummer 2

Aus Artikel 221 SRÜ ergibt sich, daß die Küstenstaaten im Rahmen des Völkergewohnheits- oder -vertragsrechts auch außerhalb ihres Küstenmeeres Maßnahmen ergreifen und durchsetzen dürfen, „um ihre Küste oder damit zusammenhängende Interessen, einschließlich der Fischerei, vor tatsächlicher oder drohender Verschmutzung infolge eines Seeunfalls ... zu schützen ...". Es handelt sich insbesondere um Maßnahmen gegenüber hilflos treibenden, festgekommenen, gestrandeten oder gesunkenen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen – z. B. Bohrplattformen – sowie anderen treibenden oder auf Grund geratenen Sachen – z. B. Ladungsteilen – im Sinne der §§ 3, 3a SeeaufgG im Rahmen der schiffahrtspolizeilichen Aufgaben, die dem Bund nach § 1 Nr. 3 SeeaufgG seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeers obliegen. Soweit es sich um Schiffe unter der Bundesflagge oder (abgestürzte) Flugzeuge in der deutschen Luftfahrzeugrolle handelt, kann § 3b Abs. 2 SeeaufgG schon jetzt auf Bereiche seewärts des deutschen Küstenmeers angewendet werden. Im Einklang mit Artikel 221 SRÜ trägt die neue Vorschrift des Absatzes 3 den Erfordernissen Rechnung, daß einerseits die Freiheit der Seeschiffahrt im Sinne von Artikel 58 Abs. 1/87 SRÜ zu einer besonderen Rechtsposition ausländischer Schiffe und Flugzeuge führt, daß aber andererseits in dem Maße, wie es das in Artikel 221 SRÜ genannte Völkergewohnheits- und -vertragsrecht zuläßt, die Anwendung des § 3b Abs. 2 SeeaufgG auf solche ausländischen Schiffe oder Flugzeuge außerhalb des deutschen Küstenmeers in Betracht kommen kann.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Ergänzung stellt im Sinne des Artikels 80 GG klar, daß die Verordnungsvorschriften, zu deren Erlaß die Regelung ermächtigt, nach ihrem Geltungsbereich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt sein müssen, sondern nach Maßgabe des § 1 Nr. 2 und 3 SeeaufgG – also soweit das Völkerrecht es zuläßt oder erfordert – Wasserflächen und bestimmte Bundeshäfen innerhalb wie außerhalb des deutschen Hoheitsbereichs, insbesondere auch in einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, erfassen können. Dies galt schon bisher für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SeeaufgG genannten Verhaltensvorschriften. Im Hinblick z. B. auf die oben in der Begründung zu Nummer 1 genannten Energieerzeugungsanlagen (Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe a SRÜ) oder die nach Artikel 211 SRÜ zulässigen Vorschriften der Küstenstaaten für ihre ausschließliche Wirtschaftszone müssen auch andere Nummern des § 9 Abs. 1 Satz 1, insbesondere Nummer 4 (technische Vorschriften) und Nummer 6 (Meldeverpflichtungen), über das deutsche Hoheitsgebiet hinausreichen. Dies ist um so dringlicher, als durch die im Mai 1994 im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) beschlossene Einführung eines weltweiten Verfahrens für die Errichtung von verbindlichen Meldesystemen sowie durch die derzeitigen Beratungen über eine Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Einführung eines europäi-

schen Meldesystems („EUROREP") für den deutschen Verordnunggeber ein entsprechender Handlungsbedarf erwächst.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Im Hinblick auf Artikel 25 Abs. 2 SRÜ über Bedingungen zum Befahren der inneren Gewässer wird klargestellt, daß sich die Ermächtigung von § 9 Abs. 1 Satz 2 SeeaufgG auch auf die Umsetzung internationaler Empfehlungen über das Befahren innerer Gewässer bezieht. Eine solche Umsetzung kann u. a. Verhaltensvorschriften zum Gegenstand haben, die ihren Grund in einer unzureichenden technischen Beschaffenheit des Schiffes finden. Im Bereich des Umweltschutzes (§ 9 Abs. 2 SeeaufgG) hat beispielsweise die 3. Nordseeschutzkonferenz auf Ministerebene empfohlen, die Vorschriften des MARPOL-Übereinkommens über das Einleiten von Abwässern im Rahmen des Völkerrechts in den Hoheitsgewässern schon vor ihrem völkerrechtlichen Inkrafttreten auch auf Schiffe unter ausländischen Flaggen anzuwenden; soweit eine solche internationale Empfehlung voraussetzt, daß die Schiffe über bestimmte Anlagen an Bord verfügen müssen, kann ihr, was die inneren Gewässer anbelangt, durch Befahrensregelungen entsprochen werden. Dagegen scheiden im Küstenmeer einseitige Anforderungen an fremdflaggige Schiffe über Bau oder Ausrüstung nach Artikel 21 Abs. 2 SRÜ prinzipiell aus.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr nach § 9 SeeaufgG soll über den Bereich der Seeschiffe hinaus auf die oben in Nummer 1 genannten technischen Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeers erweitert werden.

Zu Buchstabe b)

Der in Absatz 5 Satz 2 enthaltene Vorbehalt zugunsten § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes ist auf die oben in Nummer 1 genannten Anlagen zu erweitern.

Zu Buchstabe c)

Artikel 228 Abs. 1 Satz 1 SRÜ macht von der Regel, daß die Durchführung von Verfahren zur Ahndung von Rechtsverstößen gegen die Meeresumwelt primär Sache des Flaggenstaats ist, eine Ausnahme, wenn sich das Verfahren auf die schwere Schädigung eines Küstenstaats bezieht oder der Flaggenstaat wiederholt die ihm obliegende Verpflichtung zur Durchsetzung der anwendbaren internationalen Rechtsvorschriften über von Schiffen begangene Verstöße mißachtet hat. Im Hinblick auf Verfahren deutscher Behörden gegen Schiffe unter fremden Flaggen ist rechtliche Klarheit darüber erforderlich, ob bei dem jeweiligen Flaggenstaat eine Mißachtung im Sinne dieses Artikels vorliegt. Derzeit wird in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London an einem weltweiten System gearbeitet, mit dem entsprechende Pflichtverstöße von Flaggenstaaten festgestellt werden. Auch die Ergebnisse der Hafenstaatkontrolle einschließlich der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sind zu berücksichtigen. Das hierfür federführende Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung die entsprechenden Flaggenstaaten zu bezeichnen und die Regelung des Artikels 228 Abs. 1 Satz 1 SRÜ für die innerstaatliche Anwendung insoweit verbindlich und aktualisierend auszulegen, so daß Klarheit besteht, ob das innerstaatliche Ahndungsverfahren bei Maßnahmen des betreffenden Flaggenstaats auszusetzen ist.

Zu Buchstabe d)

Im Hinblick auf die Sachnähe von Aufgabenzuweisungen empfiehlt es sich, für bestimmte Fälle – z. B. Verhaltensregelungen in Seebereichen außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer (vgl. oben zu Buchstabe a) – die Möglichkeit der Übertragung der in Absatz 6 genannten Ermächtigungen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie zu erstrecken.

Zu Artikel 2 (Änderung des Flaggenrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach Artikel 94 und 217 SRÜ hat die Bundesrepublik Deutschland u. a. zur „Gewährleistung der Sicherheit auf See" dafür zu sorgen, daß auf die ihrer Hoheitsgewalt zurechenbaren Schiffe in den internationalen Gewässern außerhalb des eigenen Küstenmeeres die im SRÜ im einzelnen genannten internationalen öffentlich-rechtlich normierten Anforderungen hinsichtlich des Baus, der Ausrüstung usw. der Seeschiffe einschließlich der Verhütung, Verringerung und Überwachung von Verschmutzungen der Meeresumwelt angewendet werden. Diese flaggenhoheitliche Verpflichtung besteht ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Schiffe als Seeschiffe in ein Seeschiffsregister eingetragen und nach der deutschen Terminologie als „Seeschiffe" qualifiziert worden sind. Da sich der Geltungsbereich der internationalen Vorschriften nach Maßgabe von deren konkretem Inhalt im Prinzip auf alle Schiffe bezieht, die sich in internationalen Gewässern aufhalten, ist insofern sicherzustellen, daß auch auf Binnenschiffe, die der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, die Vorschriften des Flaggenrechtsgesetzes über das Recht bzw. die Verpflichtung der Seeschiffe zur Führung der Bundesflagge und somit über die deutsche Staatszugehörigkeit im Sinne des SRÜ Anwendung finden. Die auf Grund der Schiffssicherheitsverordnung bestehenden Anforderungen an Binnenschiffe im Seebereich bleiben unberührt.

Zu Nummern 2 und 3

Das Seerechtsübereinkommen bringt in mehreren ausführlichen Vorschriften (z. B. Artikel 94, 217) die wachsende Bedeutung der Pflichten der Flaggenstaaten in bezug auf ihre Schiffe und deren rechtmäßiges Verhalten zum Ausdruck. Zu den Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Pflichten ge-

hört die Erfassung der Verstöße gegen anwendbare internationale Regeln und Normen, die von Schiffen bzw. unter Einsatz von Schiffen begangen und durch die zuständigen Behörden verfolgt und geahndet werden. Durch die Regelung wird die bisherige Verfahrenslage im Sinne der verfassungsrechtlichen Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE Bd. 65 S. 1ff.) gesetzlich bestätigt. Es handelt sich zum einen um die Mitteilung der Eröffnung und des Abschlusses von Verfahren des Meeresumweltstrafrechts durch die zuständigen Landesbehörden, zum anderen um die Zulässigkeit von Mitteilungen auch in sonstigen den Seeverkehr oder Seetransport berührenden Strafsachen, soweit zu ihrer Begehung ein Schiff eingesetzt wird. Nach dem Flaggenrechtsgesetz – beispielsweise bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 7 FlRG oder Verleihungen nach § 11 FlRG – sowie insbesondere nach § 1 Nr. 3 und § 4 des Seeaufgabengesetzes ist die Seeschiffahrtsverwaltung, für die das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie nach § 1 Nr. 12 SeeaufgG die erforderlichen Unterlagen über den Schiffsbestand vorhält, auf die Kenntnis oder die Möglichkeit der Kenntnis bestimmter Strafrechtssachverhalte angewiesen. Dies sind in erster Linie Tatbestände wie die in der Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 442) genannten, die einer weltweiten Verfolgung unterliegen, sowie Verstöße gegen sonstige Vorschriften, die die Bundesrepublik Deutschland als Flaggen- oder als Registerstaat z. B. nach Artikel 217 SRÜ oder nach dem Recht der Vereinten Nationen wirksam durchzusetzen hat.

Zu Artikel 3 (Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Seeschiffahrtsstraßen im Sinne der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung werden sich nach der Ausweitung des deutschen Küstenmeers nicht mehr wie bisher auf das gesamte Küstenmeer erstrecken; § 1 Abs. 1 Nr. 1 SeeUG bedarf daher einer Ergänzung.

Zu Buchstaben b) und c)

Teil VII des SRÜ über die „Hohe See" (§ 1 Abs. 1 SeeUG) gilt nach Artikel 86 SRÜ nur für Teile des Meeres, die nicht zu einer ausschließlichen Wirtschaftszone gehören. Auf Grund von Artikel 2 SRÜ sind ferner die in § 1 SeeUG verwendeten Begriffe „Hoheitsgewässer" und „Küstenmeere" auf die AWZ nicht anwendbar. Mit der Errichtung solcher Wirtschaftszonen nach Artikel 55ff. SRÜ – wie beispielsweise durch Frankreich, Norwegen und Schweden bereits geschehen und von allen übrigen Nordseestaaten beabsichtigt – werden dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SeeUG bei seinem jetzigen Wortlaut zunehmend Meeresbereiche entzogen. Die Lücke in § 1 SeeUG wird durch Einfügung des Begriffs der „ausschließlichen Wirtschaftszonen" in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SeeUG geschlossen.

Die Einfügung der Wörter „, auch wenn er bei oder nach dem Unfall den Tod gefunden hat," soll gesetzlich klären, daß der Begriff des Seeunfalls im Sinne des § 1 SeeUG in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b nicht voraussetzt, der Inhaber des deutschen Patents auf einem Schiff unter fremder Flagge müsse zum Zeitpunkt der Unfalluntersuchung noch am Leben sein, so daß ihm gegebenenfalls sein Patent entzogen werden könnte (vgl. Einstellungsbeschluß des Bundesoberseeamts vom 1. September 1993 im Fall Scan Trader, Amtliche Sammlung Nr. 1293 S. 359). Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Unfalluntersuchung hinsichtlich sonstiger eventueller Beteiligter durchgeführt werden kann, soweit diese dem deutschen Recht z. B. auf Grund deutscher Staatsangehörigkeit oder auf Grund Sitzes bzw. Wohnsitzes in Deutschland unterliegen.

Zu Nummer 2

Hat ein Seeunfall im Sinne des § 1 SeeUG, an dem ein Schiff unter der Bundesflagge beteiligt ist, für einen anderen Staat Verschmutzungen zur Folge, so ist Deutschland nicht nur nach Artikel 217 Abs. 4 SRÜ beim Verdacht eines Regelverstoßes zur sofortigen Untersuchung, sondern nach Artikel 223 SRÜ auch zur Erleichterung der Teilnahme amtlicher Vertreter des betroffenen anderen Staates an dieser Untersuchung verpflichtet. Darüber hinaus ist nach Artikel 94 Abs. 7 Satz 2 SRÜ der Flaggenstaat hierbei zur Zusammenarbeit mit jedem eine Untersuchung durchführenden anderen Staat verpflichtet, der schwere Schäden an seinen Anlagen oder seiner Meeresumwelt oder dessen Staatsangehörige den Tod oder schwere Verletzungen erlitten haben. Durch Nummer 2 wird diesen Verpflichtungen des Flaggenstaats in bezug auf die Mitteilung des Verhandlungstermins für das Untersuchungsverfahren nach dem SeeUG entsprochen.

Zu Nummer 3

Es wird einerseits klargestellt, daß ein Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 15 Nr. 1 SeeUG nicht die Teilnahme amtlicher Vertreter anderer Staaten oder der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, auf die Artikel 223 SRÜ Bezug nimmt, berührt. Andererseits folgt aus der Neuregelung der Nummer 3 im Umkehrschluß, daß ein Ausschluß solcher Personen nach § 15 Nr. 2 SeeUG im Interesse der Wahrung der Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten oder wichtiger Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zulässig ist.

Zu Nummer 4

Artikel 94 Abs. 7 SRÜ schließt Unfalluntersuchungen ein, die vom SeeUG bisher nicht erfaßt werden, jedoch im öffentlichen Interesse liegen. Es handelt sich um Unfälle fremdflaggiger Schiffe, wenn beispielsweise der Tod deutscher Staatsangehöriger oder in Deutschland lebender Personen oder Gefährdungen für die deutsche Küste verursacht worden sind. We-

gen der ausländischen Flaggenhoheit kann in solchen Fällen das Verfahren der Abschnitte 1 bis 8 des SeeUG nicht unmittelbar angewendet werden. Gleichwohl soll nach Absatz 1 bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses die Möglichkeit eröffnet werden, zur Vermeidung künftiger Unfälle im Sicherheits- und Umweltschutzbereich relevante Erkenntnisquellen heranzuziehen, um die Ursachen und Umstände des Unfalls zu ermitteln. Die Einzelheiten des Verfahrens bedürfen der Zusammenarbeit (Artikel 94 Abs. 7 SRÜ) mit dem Flaggenstaat. Das Bundesministerium für Verkehr arbeitet zur Zeit insbesondere im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) auf entsprechende internationale Vereinbarungen hin. Die in § 2 enthaltenen Einschränkungen der Untersuchung gelten auch für Untersuchungen nach § 24 a.

Die Untersuchung wird vom Bundesoberseeamt durchgeführt und im Unterschied zu § 17 mit einem Bericht abgeschlossen.

Zu Nummer 5

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Nach Artikel 79 Abs. 1 SRÜ haben alle Staaten das Recht, unterseeische Kabel (Seekabel) auf dem Festlandsockel zu verlegen. Das Recht des Küstenstaates, Bedingungen für Seekabel festzulegen, die in sein Hoheitsgebiet oder sein Küstenmeer führen oder über die er nach Artikel 79 Abs. 4 SRÜ Hoheitsrechte begründen kann, bleibt unberührt. In Analogie zur Einführung einer bergrechtlichen Genehmigungspflicht für das Verlegen und den Betrieb von Unterwasserkabeln im Bereich des deutschen Festlandsockels (vgl. unten zu Artikel 7, § 133 Abs. 4 des Bundesberggesetzes) wird in Ausführung des Artikels 79 Abs. 4 SRÜ die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungspflicht nach § 31 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) geregelt. Genehmigungspflicht besteht bei Benutzung von Seewasserstraßen durch Seekabel. Da § 31 Abs. 1 WaStrG alle Bundeswasserstraßen (Binnenwasserstraßen und Seewasserstraßen im Sinne des § 1 Abs. 1 WaStrG) erfaßt, bringt der Zusatz „einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln" in Absatz 1 Nr. 2 zum Ausdruck, daß die Erweiterung der Genehmigungspflicht sich nur auf Kabel im Seebereich bezieht.

Zu Nummer 2

Absatz 1 a gilt für die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits vorhandenen Seekabel, die ohne Genehmigung verlegt worden sind und betrieben werden. Für den weiteren Betrieb dieser Seekabel besteht die Genehmigungspflicht nach Absatz 1, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des für die Schiffahrt erforderlichen Zustands der Seewasserstraße oder für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt muß daher alle vorhandenen Seekabel daraufhin überprüfen können, ob sie solche Beeinträchtigungen erwarten lassen. Deshalb verpflichtet Absatz 1 a die Betreiber der vorhandenen Seekabel, diese dem zuständigen Wasser- und Schiffahrtsamt anzuzeigen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

„Bundeswasserstraßen" sind nach § 1 Abs. 1 WaStrG die in der Anlage zum Bundeswasserstraßengesetz aufgeführten Binnenwasserstraßen und die Seewasserstraßen. Bisher waren lediglich Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in Binnenwasserstraßen anzeigepflichtig, obwohl die Genehmigungspflicht für beeinträchtigende Anlagen nach Absatz 1 auch für Seewasserstraßen gilt. Die Differenzierung wurde damit begründet, daß Maßnahmen in Seewasserstraßen regelmäßig solche Ausmaße haben, daß sie den zuständigen Behörden zwangsläufig bekanntwerden und eine Anzeige somit nicht erforderlich ist. Dieses Argument trägt nicht mehr. Das Verlegen von Seekabeln ist nicht zwangsläufig ein solches Großprojekt, daß es der Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden nicht entgehen kann. Deshalb muß die Anzeigepflicht auf Vorhaben in Seewasserstraßen ausgedehnt werden.

Zu Buchstabe b)

Der eingefügte Satz nimmt inhaltlich Bezug auf Satz 2. Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost TELEKOM sind danach ebenso von der Genehmigungspflicht ausgenommen wie nicht beeinträchtigende Seekabel. Die Befreiung ergibt sich aus § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes (TWG), der die Benutzung der Verkehrswege für solche Fernmeldelinien erlaubt, die öffentlichen Zwecken dienen. Zu den Verkehrswegen gehören nach § 1 Abs. 1 Satz 2 TWG die öffentlichen Gewässer. Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist bereits nach dem Telegraphenwege-Gesetz verpflichtet, auf die Verkehrswege Rücksicht zu nehmen und Beeinträchtigungen zu unterlassen. Für eine Genehmigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz ist daneben kein Raum. Der neu eingefügte Satz stellt dies klar.

Zu Artikel 5 (Änderung von Registerrecht)

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dem SRÜ ist es erforderlich, daß das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie über Eintragungen in den Abteilungen I und II des Seeschiffs- und des Binnenschiffsregisters unterrichtet wird. Gleiches gilt für die Arbeitsschutzbehörden wegen der Aufgaben nach dem Seemannsgesetz. Dazu bedarf es entsprechend der bestehenden Praxis einer bereichsspezifischen Regelung in der Schiffsregisterordnung. Sie entspricht der von den Ländern akzeptierten Fassung des Artikels 12 eines Entwurfs eines Justizmitteilungsgesetzes, auf dessen Begründung hingewiesen wird (Drucksache 12/3199, S. 32). Diese Mitteilungsregelung ist in Absatz 1 enthalten. Im Gegen-

zug wird bei dieser Gelegenheit in Absatz 2 die Aufhebung von § 10 Abs. 3 der Grundbuchordnung vorgesehen, der die Amtsgerichte verpflichtet, auch solche Urkunden bei den Grundakten aufzubewahren, die zwar einen Bezug zum Grundbuchinhalt haben, auf die sich jedoch dessen Inhalt nicht gründet. Diese Verpflichtung ist nicht mehr zeitgemäß und belastet die Amtsgerichte unnötig. In Absatz 3 wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, den Wortlaut von Schiffsregister- und Grundbuchordnung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 6 (Vorschriften zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Artikel 1a wird eingefügt im Hinblick auf die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Artikel 9 Abs. 3 des MARPOL-Übereinkommens sieht vor, daß der Ausdruck „Hoheitsbereich" in diesem Übereinkommen entsprechend dem bei dessen Anwendung oder Auslegung geltenden Völkerrecht auszulegen ist. Nach Artikel 56 Abs. 1 Buchstabe b SRÜ hat der Küstenstaat in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone bestimmte Hoheitsbefugnisse, wie sie in den diesbezüglichen Bestimmungen des SRÜ insbesondere auch hinsichtlich des Schutzes und der Bewahrung der Meeresumwelt vorgesehen sind. Mit der Neuregelung wird klargestellt, daß die deutschen Behörden den Begriff des „Hoheitsbereichs" im MARPOL-Übereinkommen künftig in diesem SRÜ-gemäßen Sinne auslegen und anwenden; sie haben dabei insbesondere die Artikel 60, 80 und 129 bis 265 SRÜ zu beachten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Änderungen von Artikeln des Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen und Protokolle sowie des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlage durch Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Verkehr in Kraft zu setzen, wie dies beispielsweise auch beim SOLAS-Übereinkommen über den Schutz des menschlichen Lebens auf See geschieht.

Zu Buchstaben b) und c)

Da Rechtsverordnungen zu den in den Anlagen I bis V des MARPOL-Übereinkommens enthaltenen Regelungen über Auffanganlagen für Rückstände und Abfälle aus dem Schiffsbetrieb nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wird in der gesetzlichen Ermächtigung eine entsprechende Klarstellung vorgesehen (vgl. § 32 Abs. 2 GGO II). Dies schließt nicht aus, daß sich aus bestimmten Änderungen des MARPOL-Vertragswerks auch hinsichtlich anderer Vorschriften ein konkretes Zustimmungserfordernis ergeben kann.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung des neuen Artikels 2a soll im Sinne des Artikels 211 Abs. 3 SRÜ die allgemein anerkannte, im Rahmen der zuständigen internationalen Organisation – nämlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London (IMO) – aufgestellte Verpflichtung nach Anlage I des MARPOL-Übereinkommens zur Führung eines Öltagebuchs als Bedingung für das Anlaufen der deutschen inneren Gewässer auch gegenüber solchen Schiffen verbindlich gemacht werden, die das MARPOL-Übereinkommen bisher nicht ratifiziert haben. Im Interesse des deutschen maritimen Umweltschutzes soll die im Bereich der deutschen Jurisdiktion geforderte Eintragung inhaltlich über den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (vgl. Artikel 211 Abs. 5 SRÜ) hinaus wahrheitsgemäß auch die Versorgung mit Schiffstreibstoff, die Behandlung und Beseitigung ölhaltiger Rückstände sowie die Peilung von Treibstoff- und Rückstandstanks im vorangehenden Anlaufhafen erfassen, um bei der Prüfung der Öltagebücher zu relevanten Ergebnissen gelangen zu können. Absatz 2 sieht die Ahndung von Zuwiderhandlungen vor. Absatz 3 bestimmt die hierfür zuständige Verwaltungsbehörde.

Zu Absatz 2

Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1983 ist das MARPOL-Übereinkommen mehrfach geändert worden. Zur besseren Lesbarkeit ist es erforderlich, den Text des Übereinkommens einschließlich seiner Anlagen und Protokolle sowie des Protokolls von 1978 einschließlich seiner Anlage in seiner geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes)

Mit der Einfügung des Artikels 1a wird klargestellt, daß sich der Geltungsbereich des Gesetzes im Einklang mit den im Gesetz genannten Internationalen Übereinkommen (Oslo- und London-Übereinkommen) auf alle Meeresbereiche außer dem Küstenmeer und den inneren Gewässern erstreckt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Die Vorschriften des SRÜ über den Festlandsockel (Artikel 76ff.) und die ausschließliche Wirtschaftszone (Artikel 55ff.) sowie die Erweiterung des deutschen Küstenmeers und die Errichtung einer deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone machen die Anpassung einiger Vorschriften des Bundesberggesetzes erforderlich. Soweit die SRÜ-Vorschriften – wie z. B. Artikel 78 und 79 – jedoch unmittelbar zur Interpretation der Gesetzesvorschriften heranziehbar sind (vgl. z. B. §§ 49, 55, 132, 133 BBergG), erscheint eine Änderung des Wortlauts nicht geboten.

Zu Nummer 1

In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Geltungsbereich im Hinblick auf Artikel 79 SRÜ auf Unterwasserkabel erstreckt und hinsichtlich der Forschungshandlungen an den Wortlaut des § 132 BBergG angeglichen. Für die nicht auf den Festlandsockel bezogene Forschung kann auf den nachstehenden Artikel 9 verwiesen werden. Durch Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b wird zur Vermeidung einer Rechtslücke der Begriff der ausschließlichen Wirtschaftszone eingefügt (vgl. auch oben zu Artikel 3 Nr. 1).

Zu Nummern 2 und 3

Die Präzisierung der Verordnungsermächtigung in den §§ 66 und 68 BBergG schafft die Voraussetzung für die einheitliche Umsetzung von Rechtsakten und Beschlüssen internationaler Einrichtungen und von zwischenstaatlichen Vereinbarungen.

Zu Nummer 4

Nach § 5 Abs. 3 des Seeaufgabengesetzes (Artikel 1) sind Bezugnahmen in Rechtsvorschriften auf das Deutsche Hydrographische Institut Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie. § 132 BBergG wird entsprechend berichtigt.

Zu Nummer 5

Nach Artikel 79 Abs. 1 SRÜ haben alle Staaten das Recht, in Übereinstimmung mit diesem Artikel auf dem Festlandsockel unterseeische Kabel und Rohrleitungen zu legen. Nach Artikel 79 Abs. 4 SRÜ bleibt jedoch das Recht des Küstenstaats, für unterseeische Kabel und Rohrleitungen in bestimmten Fällen Bedingungen festzulegen oder über sie seine Hoheitsbefugnisse zu begründen, unberührt. § 133 BBergG ist dementsprechend auf die Verlegung und den Betrieb von Unterwasserkabeln zu erstrecken (Absatz 4).

Zu Nummer 6

In § 134 wird die Überwachung und Vollziehung von Verwaltungsakten hinsichtlich der Verlegung und des Betriebs von Unterwasserkabeln an die Änderung des § 133 angepaßt.

Zu Nummer 7

Die Statusänderung von bisherigem Festlandsockelgebiet in Nachbarschaft des bisherigen Küstenmeers erfordert, soweit dieses ausgeweitet wird, einen Bestandschutz für die im Erweiterungsbereich nach Festlandsockelregime erteilten Genehmigungen und Rechte. Dieser Bestandschutz ist der Fiktion in § 168 BBergG nachgebildet, so daß sich eine sonstige Rechtsvereinheitlichung erübrigt (§ 168a). Bei den vor Inkrafttreten des SRÜ (16. November 1994) verlegten und betriebenen Unterwasserkabeln, für die mangels einer Regelung keine Genehmigungen und Rechte erteilt wurden, soll durch Einfügung von § 168b ein faktischer Bestandschutz unter der Bedingung eingeräumt werden, daß die Unterwasserkabel den Voraussetzungen des § 133 entsprechen.

Zu Nummer 8

Die Ordnungswidrigkeitsregelung für Transit-Rohrleitungen wird auf das Verlegen und den Betrieb von Unterwasserkabeln erstreckt.

Zu Artikel 9 (Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus)

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 139 Abs. 1 SRÜ und Artikel 4 Abs. 4 seiner Anlage III sind die Vertragsstaaten verpflichtet, im Rahmen ihrer Rechtssysteme dafür zu sorgen, daß ihre Prospektoren und von ihnen befürwortete Vertragsnehmer Prospektion, Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse („Gebiet") im Einklang mit den Vorschriften des Teils XI SRÜ, des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI SRÜ („Durchführungsübereinkommen"), der von der Internationalen Meeresbodenbehörde erlassenen Bestimmungen und des jeweiligen Vertrages durchführen. Kommen Vertragsstaaten diesen Verpflichtungen nicht nach und verursachen ihre Prospektoren und von ihnen befürwortete Vertragsnehmer Schäden, dann haften sie. Aufgabe des Gesetzes über den Meeresbodenbergbau ist es, diesen Verpflichtungen nachzukommen und die gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Bundesrepublik Deutschland in der Lage ist, gegenüber deutschen Prospektoren und Vertragsnehmern die Einhaltung der Vorschriften des SRÜ, des Durchführungsübereinkommens, der von der Internationalen Meeresbodenbehörde erlassenen Bestimmungen und des jeweiligen Vertrages sicherzustellen.

Da die zur Regelung des Meeresbodenbergbaus notwendigen sachlichen Vorschriften teilweise im SRÜ und im Durchführungsübereinkommen enthalten sind oder im Bergbaukodex, der von der Internationalen Meeresbodenbehörde gemäß Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f (ii) und 162 Abs. 2 Buchstabe o (ii) SRÜ in Verbindung mit Artikel 17 der Anlage III zum SRÜ und Nummer 15 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen zu erlassen ist, enthalten sein werden, enthält das Gesetz keine sachlichen Regelungen. Insoweit verweist es auf die Vorschriften des SRÜ, des Durchführungsübereinkommens und des Bergbaukodexes.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Absatz 1 nennt den Zweck des Gesetzes. Dazu gehört die Umsetzung der allgemeinen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, durch ein gesetzliches und verwaltungsmäßiges Instrumentarium die Einhaltung der sich aus Teil XI SRÜ, dem Durchführungsübereinkommen und den von der Behörde erlassenen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen (vgl. Artikel 139 Abs. 1 SRÜ und Artikel 4 Abs. 4 der Anlage III zum SRÜ) einschließ-

lich der Beteiligung an der Aufsicht über Tätigkeiten (vgl. Artikel 153 Abs. 4 S. 2 SRÜ). Dazu gehören ferner die sich aus Artikel 145 bis 147 SRÜ ergebenden Verpflichtungen, den Schutz der marinen Umwelt, die Sicherheit der Anlagen und Beschäftigten zu gewährleisten und Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Dritter vorzubeugen.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß entsprechend Artikel 137 SRÜ für Rechte am Gebiet, an seinen Bodenschätzen und an daraus gewonnenen Rohstoffen allein die Vorschriften des SRÜ, des Durchführungsübereinkommens und die von der Behörde erlassenen Bestimmungen maßgebend sind.

Absatz 3 legt fest, daß für Prospektoren und Vertragsnehmer neben den Vorschriften des SRÜ und des Durchführungsübereinkommens sowie den von der Behörde erlassenen Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nachkommen kann, gegenüber ihren Prospektoren und Vertragsnehmern die Einhaltung der international für den Meeresbodenbergbau vereinbarten Normen zu gewährleisten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen für im Gesetz verwendete Begriffe. Bei der Bestimmung der Begriffe Prospektor, Antragsteller und Vertragsnehmer ist berücksichtigt, daß Artikel 153 Abs. 2 Buchstabe b SRÜ für Personen, die Meeresbodenbergbau betreiben wollen, vom Nationalitätsprinzip ausgeht und die Verpflichtung, die Einhaltung der international für den Meeresbodenbergbau vereinbarten Normen zu gewährleisten, den betreffenden Staaten auferlegt.

Zu § 3 (Ausführung durch das Oberbergamt)

Da es keine Bundesbehörde gibt, die über das nötige Fachwissen für den Vollzug des Gesetzes verfügt, und da der geringe Umfang der Verwaltungstätigkeiten auf Grund des Gesetzes nicht die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit rechtfertigt, ist es angezeigt, den Vollzug des Gesetzes im Wege der Organleihe einer Landesbehörde zu übertragen, die über die notwendige Sachkunde verfügt. Das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld hat auf Grund seiner Zuständigkeit für die Gewinnung von Rohstoffen im Bereich des deutschen Küstenmeeres und des Festlandsockels die entsprechende Sachkunde. Das Land Niedersachsen ist damit einverstanden, daß das Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld mit dem Vollzug des Gesetzes betraut wird. Insoweit unterliegt es der Rechts- und Fachaufsicht des Bundes. Diese wird vom Bundesministerium für Wirtschaft wahrgenommen, das mit dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung schließen wird, in der auch die Tragung der Kosten geregelt wird.

Zu § 4 (Zugangsbedingungen)

In diesem Paragraphen werden die Voraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, bevor mit Prospektion oder Tätigkeiten im Gebiet begonnen werden darf. Außerdem wird hier das interne administrative Verfahren geregelt.

Absatz 1 regelt das Verfahren bei der Prospektion. Die Vorschrift ist notwendig, um die Einhaltung des Artikels 2 der Anlage III zum SRÜ sicherstellen zu können.

Absatz 2 regelt die administrativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Tätigkeiten im Gebiet. Dazu gehören gemäß Artikel 153 Abs. 2 Buchstabe b SRÜ die Befürwortung eines deutschen Antragstellers durch die Bundesrepublik Deutschland sowie gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Anlage III zum SRÜ ein mit der Behörde abgeschlossener Vertrag sowie ein vertraglich bestätigter Arbeitsplan. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die entsprechenden Regeln des SRÜ eingehalten werden.

Die Absätze 3 und 4 legen fest, daß Anträge an das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld zu richten sind und daß dieses über die Befürwortung entscheidet. Zu Angelegenheiten des Seeverkehrs und des Umweltschutzes hat es jeweils die Stellungnahme des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Hydrographie einzuholen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie hat bei Angelegenheiten des Umweltschutzes, die der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterliegen, z. B. bei Anträgen auf Bestätigung eines Arbeitsplanes nach Nummer 7 des Abschnitts 1 der Anlage zum Durchführungsübereinkommen im Hinblick auf meeresbiologische Fragen oder bei der allgemeinen Bewertung ökologischer Folgen des Tiefseebergbaus, Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt herzustellen.

Absatz 5 regelt den Vorrang für Anträge auf Befürwortung, falls für dasselbe Feld oder Teile von ihm mehrere Anträge eingehen.

In Absatz 6 werden die materiellen Voraussetzungen für die Befürwortung eines Antragstellers geregelt. Sie ergeben sich aus Artikel 153 Abs. 3 SRÜ sowie Artikel 4 Abs. 4 und Artikel 4 Abs. 2 der Anlage III zum SRÜ. Die in Nummer 2c dieses Absatzes aufgeführte Voraussetzung der Glaubhaftmachung, daß die im Gebiet geplanten Tätigkeiten wirtschaftlich durchgeführt werden können, entspricht den Vorschriften der §§ 11 Nr. 8 und 13 Nr. 2 des BBergG.

Absatz 7 ermöglicht es, von der Prüfung eines Arbeitsplanes abzusehen, wenn der Antragsteller Mitglied einer internationalen Partnerschaft oder eines internationalen Konsortiums ist und der Arbeitsplan von einem anderen Vertragsstaat geprüft und gebilligt worden ist. Dadurch soll unnötige Doppelarbeit gespart werden. Voraussetzung dafür ist, daß der betreffende Vertragsstaat gleichwertige Maßstäbe bei der Prüfung von Arbeitsplänen anlegt.

Absatz 8 legt fest, daß die Befürwortung zu versagen ist, soweit für das im Antrag vorgesehene Feld oder Teile von ihm bereits ein Vertrag zwischen der Behörde und einem Dritten über die Erforschung und Ausbeutung derselben Bodenschätze abgeschlossen ist.

Absatz 9 regelt die Erteilung von Auflagen. Diese Vorschrift soll es ermöglichen, die Erreichung der in § 1 genannten Zwecke auch dann zu gewährleisten, wenn das Übereinkommen, das Durchführungsübereinkommen oder die Bestimmungen der Behörde keine entsprechenden Regelungen enthalten.

Absatz 10 regelt das Verfahren nach einer positiven Entscheidung über den Antrag auf Befürwortung. Da die Befürwortung eines Antragstellers nicht nur von objektiven, sondern auch von persönlichen Kriterien abhängig ist, legt Absatz 11 fest, daß sie nicht übertragbar ist.

Zu § 5 (Verantwortlichkeit)

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland die ihr nach Artikel 4 der Anlage III zum SRÜ obliegende Verpflichtung erfüllen kann, dafür zu sorgen, daß deutsche Prospektoren und von ihr befürwortete Vertragsnehmer die Tätigkeiten im Gebiet im Einklang mit den Vorschriften des Teils XI SRÜ, des Durchführungsübereinkommens, den von der Behörde erlassenen Bestimmungen bzw. den Bedingungen des Vertrages ausführen.

Zu § 6 (Verantwortliche Personen)

Aufgrund dieser Vorschrift, die ihr Vorbild in den §§ 58 bis 62 BBergG hat, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, verantwortliche Personen für die Leitung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten im Gebiet zu bestellen und dem Oberbergamt ihre Bestellung, Aufgaben, Befugnisse und ihre Abberufung unverzüglich anzuzeigen. Durch die Bestellung verantwortlicher Personen wird die Verantwortlichkeit des Vertragsnehmers gemäß § 5 nicht aufgehoben.

Zu § 7 (Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen)

Teil XI SRÜ und seine Anlage III enthalten im wesentlichen nur Rahmenvorschriften. Einzelheiten des Meeresbodenbergbaus sollen in einem Bergbaukodex geregelt werden (vgl. Artikel 160 Abs. 2 Buchstabe f [ii] und 162 Abs. 2 Buchstabe o [ii] SRÜ). Die zu regelnden Materien sind in Artikel 17 der Anlage III zum SRÜ und in Nummer 15 des Abschnitts 1 des Anhangs zum Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI SRÜ im einzelnen aufgeführt. Die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof hat einen ersten Entwurf des Bergbaukodexes erarbeitet. Er ist aber noch nicht so weit gediehen, daß er schon verabschiedet werden könnte. Nach der Annahme des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI SRÜ muß er gründlich überarbeitet werden. Diese Aufgabe kann nur von der Internationalen Meeresbodenbehörde ausgeführt werden. Teilweise wird das erst in ferner Zukunft erfolgen können. Zur Zeit fehlen zum Beispiel fast jegliche Kenntnisse, die zur Festlegung der materiellen Umweltschutzvoraussetzungen notwendig sind. In diesem Bereich sind noch umfangreiche Forschungsarbeiten erforderlich, die sich über viele Jahre hinziehen werden.

Diese Vorschriften müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, damit die Bundesregierung ihre Einhaltung durch ihre Vertragsnehmer gewährleisten kann. In Absatz 1 wird ihr die entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt.

Da im gegenwärtigen Stadium nicht ausgeschlossen werden kann, daß zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen weitere innerstaatliche Vorschriften erforderlich sein können, enthält Absatz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft. Soweit in diesen Vorschriften Fragen des Arbeitsschutzes oder – außerhalb der Seeschiffahrt – des Umweltschutzes behandelt werden, muß das Bundesministerium für Wirtschaft Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herstellen.

Soweit Fragen der Seeschiffahrt einschließlich des maritimen Umweltschutzes betroffen sind, können entsprechende Vorschriften vom Bundesministerium für Verkehr auf der Basis der §§ 9ff. des Seeaufgabengesetzes, das ausdrücklich unberührt bleibt, erlassen werden.

Zu § 8 (Bergaufsicht)

Gemäß Artikel 153 Abs. 4 SRÜ übt die Behörde die erforderliche Kontrolle über die Tätigkeiten im Gebiet aus, um die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des SRÜ, der Regeln, Vorschriften und Verfahren der Behörde sowie der bestätigten Arbeitspläne zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten sollen die Behörde bei dieser Aufgabe unterstützen, um die Einhaltung der oben genannten Vorschriften entsprechend Artikel 139 SRÜ zu gewährleisten.

Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe b der Anlage III zum SRÜ schreibt vor, daß sich Antragsteller in ihrem Antrag verpflichten müssen, eine Kontrolle der Tätigkeiten im Gebiet, wie sie nach dem SRÜ zulässig ist, durch die Behörde anzuerkennen. Die Duldung der Kontrolle durch die Behörde wird dadurch zu einer vertraglichen Verpflichtung des Vertragnehmers gegenüber der Behörde. Deshalb sind insoweit keine weiteren gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Da die Vertragsstaaten die Behörde bei der Kontrolle der Tätigkeiten im Gebiet unterstützen sollen (vgl. Artikel 153 Abs. 4 SRÜ), ist eine eigene Rechtsgrundlage für die Aufsicht über Tätigkeiten im Gebiet durch den befürwortenden Staat erforderlich. Diese Rechtsgrundlage wird in § 8 für das Oberbergamt geschaffen. Die Absätze 2 bis 4 legen die Rechte des Oberbergamtes und der mit der Aufsicht beauftragten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Auskunftspflichtigen fest.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung die für die Aufsicht erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Zu § 9 (Archäologische und historische Gegenstände)

Gemäß Artikel 149 SRÜ werden archäologische und historische Gegenstände, die im Gebiet gefunden werden, zum Nutzen der gesamten Menschheit bewahrt oder verwendet. Um die sich aus dieser Vorschrift ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland einhalten zu können, schreibt § 9 vor, daß solche Gegenstände dem Oberbergamt anzuzeigen sind. Sie sind nach dessen Anweisung zu behandeln. Diese Anweisungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu erlassen.

Zu § 10 (Kosten)

Absatz 1 legt fest, daß für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen Kosten erhoben werden.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Diese Vorschrift entspricht § 15 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus.

Zu § 11 (Bußgeldvorschriften)

Die Nummern 1, 3, 4 und 5 in Absatz 1 erfassen Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, die der Wahrung wichtiger Rechtsgüter und Belange dienen. Die Nummern 2, 6 und 8 sehen die Ahndung von Verletzungen von Anzeige-, Auskunfts- und Organisationsverpflichtungen vor. Nummer 7 eröffnet die Möglichkeit, Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus den nach § 7 zu erlassenden Rechtsverordnungen ergeben, als Ordnungswidrigkeiten einzustufen und zu verfolgen. Da nicht abzusehen ist, ob diese Ordnungswidrigkeiten nur Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften, die der Wahrung wichtiger Rechtsgüter und Belange dienen, oder nur Verletzungen von Anzeige-, Auskunfts- und Organisationsverpflichtungen darstellen, wurde der höhere Bußgeldrahmen gewählt, um alle Fälle angemessen ahnden zu können.

Absatz 2 sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 10 000 DM für Verstöße gegen die Nummern 2, 6 und 8 des Absatzes 1 und bis zu 100 000 DM für Verstöße gegen die Nummern 1, 3, 4 und 7 des Absatzes 1 vor. In diese Bußgeldrahmen können die einzelnen Ordnungswidrigkeiten je nach ihrer Bedeutung und Schwere eingeordnet werden.

Absatz 3 bestimmt als zuständige Verwaltungsbehörde das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld.

Absatz 4 soll vermeiden, daß eine Ordnungswidrigkeit zweimal verfolgt und geahndet wird, nämlich durch das Oberbergamt und gemäß Artikel 18 der Anlage III zum SRÜ durch die Behörde. Das Oberbergamt soll nur subsidiär tätig werden.

Zu § 12 (Strafvorschriften)

Handlungen der in § 12 bezeichneten Art stellen, falls durch sie eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert hervorgerufen wird, schweres Unrecht dar. Dem trägt die Strafvorschrift mit ihrem dem Unrechtsgehalt angemessenen Strafrahmen Rechnung.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften)

Aufgrund des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. August 1980 hat der Bundesminister für Wirtschaft zwei Erlaubnisse für die Aufsuchung von mineralischen Rohstoffen auf dem Tiefseeboden erteilt. Da es gemäß § 1 dieses Gesetzes Zweck des Gesetzes war, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden internationalen Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden vorläufig zu regeln, ist sein Zweck mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI SRÜ erreicht.

Absatz 1 sieht deshalb vor, daß die aufgrund des vorläufigen Gesetzes zur Regelung des Tiefseebergbaus erteilten Berechtigungen unmittelbar nach Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland in das internationale Regime zu überführen sind und mit dem Abschluß eines Vertrages ihre Gültigkeit verlieren, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.

Absatz 2 enthält eine abweichende Regelung für Inhaber von Berechtigungen, die sich aus deutschen und ausländischen Unternehmen zusammensetzen. In diesem Fall ist die Überführung der deutschen Berechtigung in das Regime des SRÜ erst angebracht, wenn das Durchführungsübereinkommen für die Heimatstaaten aller beteiligten Unternehmen in Kraft getreten ist. Endpunkt hierfür ist in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 des Durchführungsübereinkommens der 15. November 1998, es sei denn, das Durchführungsübereinkommen ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten.

Absatz 3 sieht vor, daß das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus und die Tiefseebergbau-Kostenverordnung außer Kraft treten, wenn die letzte Berechtigung ihre Gültigkeit verliert.

Zu Artikel 10 (Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung)

I. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 245 SRÜ darf die wissenschaftliche Meeresforschung im Küstenmeer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Küstenstaats und zu den von ihm festgelegten Bedingungen betrieben werden. Nach Artikel 246 SRÜ können die Küstenstaaten nach eigenem Ermessen ihre Zustimmung zur Durchführung eines Vorhabens der wissenschaftlichen Meeresforschung durch einen anderen Staat oder eine zuständige internationale Organisation in ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf ihrem Festlandsockel unter bestimmten Voraussetzungen versagen. Für die auf den deutschen Festlandsockel bezogene Forschung ist mit § 132 BBergG eine geeignete Regelung vorhanden; das Bundesberggesetz geht insoweit als Spezialregelung vor

und bleibt unberührt. Die Wahrnehmung der Rechte und die Einhaltung der Verpflichtungen aus Teil XIII des SRÜ kann darüber hinausgehende Einschränkungen der wissenschaftlichen Meeresforschung anderer Staaten erforderlich machen. In dem neuen Gesetz über die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung wird hierfür mit der Schaffung einer Regelungsermächtigung die erforderliche Rechtsgrundlage bereitgestellt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift soll das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt werden, für die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung, die von ausländischen Schiffen oder von in der ausschließlichen Wirtschaftszone belegenen Anlagen (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 1) ausgeht, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Forschung und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit entsprechende Verordnungsvorschriften zu erlassen und insbesondere, soweit Bedarf besteht, die Versagung von Forschungstätigkeiten nach Maßgabe der Artikel 245 bis 255 SRÜ zu ermöglichen. Artikel 10 betrifft ausschließlich die Umstände der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung; die Freiheitsgarantie für die Wissenschaft in Artikel 5 GG bleibt unberührt. Soweit bestimmten Staaten – z. B. den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Staaten gemeinsamer Regionalabkommen – eine Sonderstellung zukommt, ist dies bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen.

Zu § 2

Zuständige Verwaltungsbehörde soll – wie bereits heute für Forschungshandlungen nach dem Bundesberggesetz – das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie sein. Die Bundeskompetenz ergibt sich hier zum einen aus den Gesichtspunkten der auswärtigen Gewalt gegenüber anderen Staaten sowie der Überregionalität, zum anderen aus der Sachnähe zu dem in Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG geregelten Sachbereich des Seeverkehrs.

Zu §§ 3 bis 5

In diesen Regelungen wird die Möglichkeit der Kostenerhebung (§ 3), der Anwendung von verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahrensvorschriften (§ 4) und der Verhängung von Geldbußen (§ 5) vorgesehen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Der neu gefaßte § 5 Nr. 11 StGB beschränkt die Erfassung der dort genannten Umweltstraftaten in Übereinstimmung mit dem SRÜ auf solche Taten, die in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone von einem Schiff aus begangen werden, welches nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Soweit die Taten von einem Ausländer auf einem deutschen Schiff oder von einem Deutschen auf einem ausländischen Schiff begangen werden, gelten weiterhin die §§ 4 und 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. An die Stelle des bislang gemäß § 5 Nr. 11 StGB maßgeblichen Anknüpfungspunktes „Festlandsockel" tritt die „ausschließliche Wirtschaftszone", die einen neuen wesentlichen Anknüpfungspunkt in den Artikeln 213ff. SRÜ darstellt. Die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone wird durch Proklamation der Bundesregierung errichtet.

Die Notwendigkeit zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der genannten Straftatbestände ergibt sich aus Artikel 220 SRÜ: Diese Vorschrift setzt entweder einen Verstoß gegen „internationale Regeln und Normen" voraus – deren Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland allerdings eine Umsetzung in nationales Recht bedingt – oder einen Verstoß gegen solche innerstaatliche Regelungen, die sich in Übereinstimmung mit dem SRÜ befinden. Der Anknüpfungspunkt für eine Ausdehnung des Umweltstrafrechts auf Auslandstaten, die von einem ausländischen Schiff aus begangen werden, ist damit völkerrechtlich enger als in § 324 oder § 326 StGB, wo allgemein auf „unbefugtes" Handeln abgestellt wird. Die völkerrechtlich gebotene Eingrenzung wird durch das Erfordernis der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne des § 330d Nr. 4 StGB sichergestellt. Einschlägige Pflichten sind in diesem Zusammenhang nur solche, die auf völkerrechtlichen Übereinkommen zum Schutze des Meeres beruhen, sofern sie sich auch auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone beziehen. Derartige Pflichten „beruhen" auf den entsprechenden Übereinkommen nicht nur, wenn sie dort zwingend vorgeschrieben sind, sondern auch dann, wenn ihre Einführung dem Vertragsstaat gestattet wird.

Durch die Bezugnahme auf § 330d Nr. 4 StGB werden in völkerrechtlich zulässiger Weise insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften, aber auch z. B. gegen vollziehbare Verwaltungsakte einschließlich vollziehbarer Auflagen erfaßt. Die Verweisung auf § 330d Nr. 5 StGB gestattet die Anwendung der genannten Straftatbestände in den Fällen, in denen in rechtsmißbräuchlicher Weise eine materiell rechtswidrige Genehmigung für die Handlung erlangt wurde. Im übrigen setzt Artikel 220 Abs. 1 SRÜ voraus, daß sich das Schiff, von dem aus eine einschlägige Umweltstraftat begangen wurde, im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in einem inländischen Hafen oder an einem vor der deutschen Küste liegenden Umschlagplatz befindet. Die im Siebenten Abschnitt des SRÜ enthaltenen Regeln sind aufgrund der Verweisung in Artikel 220 Abs. 1 und 6 ebenfalls unmittelbar anzuwenden. Zu nennen sind hier insbesondere Artikel 228 (Aussetzung und Beschränkungen im Fall von Strafverfahren) sowie Artikel 230 (Geldstrafen und Wahrung der anerkannten Rechte des Angeklagten). Artikel 230 Abs. 1 SRÜ bestimmt, daß gegen Ausländer, die von einem fremdflaggigen Schiff aus die genannten Umweltstraftaten begehen, nur noch Geldstrafen verhängt werden können; insoweit wird das bisher geltende Recht hinsichtlich der Sanktion eingeschränkt. Selbst für Umweltstraftaten im Küstenmeer können nach Artikel 230 Abs. 2 SRÜ – außer bei vorsätzlichen Taten im Sinne der §§ 330, 330a StGB (vgl. die

Denkschrift in Drucksache 12/7829, S. 272) – keine Freiheitsstrafen verhängt werden. Diese kann demnach nur der Flaggenstaat verhängen.

Hervorzuheben ist schließlich, daß für die Verfolgung der hier in Betracht kommenden Straftaten nach § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO das Opportunitätsprinzip gilt.

Zu Artikel 12 (Erweiterung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts)

Diese Regelung erweitert den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts bei bestimmten Meeresumweltstraftaten, die ein Ausländer von einem ausländischen Schiff aus in der Nord- oder Ostsee begeht, über das derzeit geltende Recht (§ 5 Nr. 11, § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB) hinaus. Aufgegriffen wird damit das in Artikel 218 SRÜ neu eingeführte sogenannte Hafenstaatprinzip, welches einem Vertragsstaat unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ein Strafverfahren wegen einer von einem ausländischen Schiff aus begangenen Meeresumweltstraftat zu eröffnen. Von dieser Befugnis wird hier insoweit Gebrauch gemacht, als es sich um Straftaten in der Nord- oder Ostsee handelt. Für den Begriff der Nordsee kann auf Artikel 2 des Bonn-Übereinkommens vom 13. September 1983 verwiesen werden, da dieses Übereinkommen den Begriff speziell für die Zwecke des maritimen Umweltschutzes definiert; für die Ostsee, die unmittelbar an die Nordsee anschließt, bedarf es hier keiner Definition. Ein zwingendes Bedürfnis für eine weitergehende Regelung ist derzeit nicht zu erkennen. Insoweit bleibt es daher bei den bislang gegebenen Möglichkeiten der Auslieferung und Rechtshilfe sowie der Strafverfolgung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Artikel 12 erfaßt nur solche Taten, die in der Nord- oder Ostsee außerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden. Liegt der Tatort in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, so ist § 5 Nr. 11 StGB einschlägig. Soweit die Taten von einem Ausländer auf einem deutschen Schiff oder von einem Deutschen auf einem ausländischen Schiff begangen werden, gelten weiterhin die §§ 4 und 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Sofern die Tat im Hoheitsgebiet eines anderen Staats begangen wird, soll nach Artikel 12 Satz 2 die deutsche Gerichtsbarkeit nur ausgeübt werden können, wenn die Tat auch dort strafbar ist.

Einschränkungen hinsichtlich der Anwendung des Artikels 12 ergeben sich aus den Voraussetzungen des Artikels 218 SRÜ. Deshalb ist Artikel 12 auf Fälle des Einleitens von Stoffen von einem ausländischen Schiff aus begrenzt. Dem Erfordernis des Verstoßes gegen die in Artikel 218 SRÜ genannten internationalen Regeln und Normen entspricht die Beschränkung der Ausweitung auf Umweltstraftaten, die unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten (§ 330d Nr. 4, 5 StGB) begangen werden, welche der Durchführung völkerrechtlicher Übereinkommen zum Schutze des Meeres dienen. Im übrigen sind die zusätzlichen in Artikel 218 Abs. 1 und 2 und Artikel 228 SRÜ genannten Voraussetzungen für die Durchführung von Strafverfahren zu beachten (vgl. dazu auch die Denkschrift in Drucksache a. a. O. S. 270 ff.).

Für die Verfolgung der Taten gilt gemäß § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO das Opportunitätsprinzip.

Zu Artikel 13 (Mitteilungspflichten)

Mit dieser Vorschrift wird den darin bezeichneten Mitteilungs- und Übersendungspflichten nach dem Seerechtsübereinkommen für den strafrechtlichen Bereich eine innerstaatliche Rechtsgrundlage gegeben. Aus Gründen der Sachnähe soll mit der Ausführung die mit dem Verfahren gerade befaßte Justizbehörde betraut werden. Das wird angesichts der Eilbedürftigkeit in der Mehrzahl der Fälle die ermittelnde Staatsanwaltschaft sein; die Formulierung läßt aber – analog zu den Regelungen über die Behandlung eingehender Rechtshilfeersuchen – eine nähere Bestimmung der zuständigen Behörde durch die Bundesländer zu. Bei der Erfüllung der im Übereinkommen sehr weit formulierten Mitteilungs- und Übersendungspflichten ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen; darauf werden auch die auf Grund des vorgesehenen Übermittlungswegs beteiligten Bundes- und Landesbehörden hinwirken können.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 14 enthält die Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes (Artikel 82 Abs. 2 GG).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 5 Abs. 2** (§ 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 der Grundbuchordnung)

   Artikel 5 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚(2) Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 24 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wie folgt geändert:

   1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
   2. In § 32 Abs. 2 werden nach den Worten „einer offenen Handelsgesellschaft," die Worte „einer Partnerschaftsgesellschaft," eingefügt.'

   Begründung

   In § 32 Abs. 2 der Grundbuchordnung sollte zur Erleichterung der Praxis die neue Partnerschaftsgesellschaft neben der offenen Handelsgesellschaft erwähnt werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht, weil die Partnerschaftsgesellschaft in diesem Zusammenhang genauso zu behandeln ist wie eine offene Handelsgesellschaft. Dies erschließt sich der Praxis aber nicht sofort.

2. **Zu Artikel 5 Abs. 2a – neu** – (Artikel 2 und 9 des Gesetzes zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze)

   In Artikel 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

   ‚(2a) Das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) wird wie folgt geändert:

   1. In Artikel 2 Nr. 2 werden in § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG die Wörter „die Eintragungen in" gestrichen.
   2. Dem Artikel 9 wird folgender Satz angefügt:

      „Artikel 1 § 5 Abs. 2 und Artikel 2 treten, soweit sie Vorschriften enthalten, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am 1. Januar 1995 in Kraft." '

   Begründung

   Zu Nummer 1

   Die Änderung dient allein der Klarstellung des Gewollten, nämlich, daß der Verweis hinsichtlich der genannten FGG-Vorschriften umfassend zu verstehen ist und sich nicht nur auf Eintragungen beziehen soll.

   Zu Nummer 2

   Mit der gespaltenen Inkrafttretensregelung soll ermöglicht werden, die Rechtsverordnungen, zu deren Erlaß das Gesetz ermächtigt, bereits vor dem 1. Juli 1995 ausfertigen zu können, um diese zum 1. Juli 1995 zeitgleich mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz in Kraft treten zu lassen.

   § 5 Abs. 2 PartGG verweist u. a. auf § 8a und § 9a Abs. 10 HGB und enthält damit Verordnungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Führung des Partnerschaftsregisters in maschineller Form.

   § 160b FGG verweist u. a. auf § 125 Abs. 2 bis 4 FGG und enthält damit Verordnungsermächtigungen zugunsten der Länder insbesondere zum Erlaß von Konzentrationsverordnungen und zugunsten des Bundes zum Erlaß einer Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters.

3. **Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c** (Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973)

   Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

   ‚c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

   Begründung

   Es sollte klargestellt werden, daß die Rechtsverordnungen generell der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 GGO II). Die Beschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit auf Materien, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, widerspricht Artikel 80 Abs. 2 GG.

4. **Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3** (Artikel 2a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973)

   In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 ist in Artikel 2a Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „wer" das Wort „als Schiffsführer" einzufügen.

   Begründung

   Genaue Bezeichnung des Normadressaten aus Gründen der Bestimmtheit der Norm.

5. **Zu Artikel 9** (§ 11 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 MBergG)

   In Artikel 9 ist in § 11 Abs. 1 die Nummer 5 zu streichen.

   Als Folge ist in Artikel 9 in § 12 Abs. 1 die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5" durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Einbeziehung von Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote des Vertrages zwischen der Behörde und einem Vertragsnehmer in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Für den Normadressaten muß aufgrund der gesetzlichen Vorschrift vorausschauend erkennbar sein, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden könnte (vgl. Nachweise bei Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, § 3 Rn. 5). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, da Art und Umfang der möglichen Ge- und Verbote aus dem Gesetz heraus nicht erkennbar sind.

6. **Zu Artikel 9** (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 MBergG)

   In Artikel 9 ist § 11 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

   „6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über die Verpflichtung zur Bestellung verantwortlicher Personen, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 über die Verpflichtung zur schriftlichen Erklärung der Bestellung und Abberufung verantwortlicher Personen oder des § 6 Abs. 1 Nr. 4 über die Verpflichtung zur Namhaftmachung der verantwortlichen Personen oder zur unverzüglichen Anzeige der Änderung ihrer Stellung im Betrieb oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,"

   Begründung

   Anpassung der Bußgeldvorschrift an die zugrundeliegenden materiellen Gebotsnormen aus Gründen inhaltlicher Deckungsgleichheit. Eine Bewehrung des 2. Halbsatzes des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erscheint nicht erforderlich.

7. **Zu Artikel 9** (§ 12 Abs. 1 MBergG)

   In Artikel 9 ist in § 12 Abs. 1 nach dem Wort „Wer" das Wort „vorsätzlich" einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten. In § 12 Abs. 1 werden einige der Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 11, die vorsätzlich oder fahrlässig begehbar sind, unter bestimmten Voraussetzungen als Straftatbestände qualifiziert. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte in § 12 Abs. 1 das Wort „vorsätzlich" eingefügt werden (vgl. Kast, Bundesanzeiger 42/83, S. 13, 2.1.9.2).

8. **Zu Artikel 11** (Änderung des Strafgesetzbuches)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 11 die Wörter „von einem Schiff aus" zu streichen sind.

   Begründung

   Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Erfassung von Umweltstraftaten würde dazu führen, daß das deutsche Strafrecht auf gleichartige Straftaten, die von Plattformen aus begangen werden, nicht mehr anwendbar wäre. Ein ersichtlicher Grund dafür fehlt. Dem soll abgeholfen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 5 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 5 Abs. 2a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Die Bundesregierung hält es allerdings für sinnvoll, den in dem einzufügenden Absatz 2a Nr. 2 genannten Termin (1. Januar 1995) für das Inkrafttreten einiger Verordnungsermächtigungen angesichts des späteren Inkrafttretens dieses Ausführungsgesetzes durch den Termin 1. Mai 1995 zu ersetzen. In Absatz 2a sollte Nummer 2 somit wie folgt lauten:

,2. Dem Artikel 9 wird folgender Satz angefügt:

„Artikel 1 § 5 Abs. 2 und Artikel 2 treten, soweit sie Vorschriften enthalten, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, am 1. Mai 1995 in Kraft." '

Zu Nummer 3 (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Die vom Bundesrat geäußerte Rechtsansicht, daß die Beschränkung der Zustimmungsbedürftigkeit auf Materien, die von den Ländern als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, dem Artikel 80 Abs. 2 GG widerspreche, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Soweit Artikel 80 Abs. 2 GG (letzte Alternative) bei der Ausführung des Gesetzes allein an die Verwaltungskompetenz der Länder anknüpft – und um diesen Fall handelt es sich hier –, bedarf es wie in Artikel 84 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Soweit jedoch für die Ausführung des Gesetzes daneben auch die ausschließliche Verwaltungskompetenz des Bundes vorgesehen ist (Artikel 89 Abs. 2 GG; vgl. das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2803 ff.) – wie dies für die entsprechenden Verordnungen zu rund 98 % der hier betroffenen MARPOL-Vorschriften der Fall ist –, kommt die Zustimmung des Bundesrates nach der Ratio des Artikels 80 Abs. 2 GG, auf die hier letztlich abzustellen ist (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Amtlichen Sammlung Band 24 S. 184 ff., 196), nicht in Betracht.

Die Bundesregierung hatte mit ihrem Vorschlag lediglich eine Klarstellung angestrebt, da das MARPOL-Gesetz bisher nichts über eine Zustimmung des Bundesrates enthält. Auch der Bundesrat hat zum Ausdruck gebracht, daß ihm an einer Klarstellung gelegen ist. Die Bundesregierung schlägt für Buchstabe c anstelle der von ihr zunächst vorgeschlagenen folgende neue Formulierung vor:

,c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie Regelungen enthalten, die von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind." '

Zu Nummer 4 (Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 9; § 11 Abs. 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 MBergG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung sieht keinen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und hält daran fest, eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung eines deutschen Vertragsnehmers gegen Ge- oder Verbote seines Vertrages mit der Internationalen Meeresbodenbehörde als Ordnungswidrigkeit oder als Straftatbestand im Gesetz zu kennzeichnen.

Bei den Verträgen zwischen der Internationalen Meeresbodenbehörde und Vertragsnehmern handelt es sich nicht um frei aushandelbare Verträge. Ihr Inhalt wird durch die Vorschriften des Seerechtsübereinkommens (SRÜ), des Durchführungsübereinkommens und des von der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erlassenden Sekundärrechts vorgegeben. Deshalb gleichen sie in der Substanz behördlichen Genehmigungen nach deutschem Recht. Folglich kann der Normadressat aufgrund der internationalen Vorschriften vor Aufnahme von Tätigkeiten im Gebiet vorausschauend erkennen, ob sein späteres Handeln mit Geldbuße oder Strafe geahndet werden kann.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß ein befürwortender Staat gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Anlage III SRÜ verpflichtet ist, daß seine Vertragsnehmer Tätigkeiten im Gebiet im Einklang mit den Vorschriften des jeweiligen Vertrages ausführen. Kommt der befürwortende Staat dieser Verpflichtung nicht nach und entsteht dadurch ein Schaden, dann haftet er dafür.

Zu Nummer 6 (Artikel 9; § 11 Abs. 1 Nr. 6 MBergG)

Die Bundesregierung ist mit der vorgeschlagenen, der inhaltlichen Deckungsgleichheit dienenden Fassung unter der Voraussetzung einverstanden, daß auf die Bewehrung des 2. Halbsatzes des § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht verzichtet wird. Sie schlägt deshalb vor, § 11 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„6. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über die Verpflichtung zur Bestellung verantwortlicher Personen, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 über die Verpflich-

tung zur Erklärung der Bestellung oder Abberufung verantwortlicher Personen oder der genauen Beschreibung ihrer Aufgaben und Befugnisse in der Bestellung oder des § 6 Abs. 1 Nr. 4 über die Verpflichtung zur Namhaftmachung der verantwortlichen Personen oder zur Anzeige der Änderung ihrer Stellung oder ihres Ausscheidens zuwiderhandelt,".

Begründung

Die genaue Beschreibung von Aufgaben und Befugnisse verantwortlicher Personen in ihrer schriftlichen Bestellung ist angesichts neuartiger und aufwendiger Anlagen und Systeme der Exploration und Gewinnung von mineralischen Tiefseeressourcen für die Betriebssicherheit unabdingbar.

Sollte ein Schaden auf mangelnde Präzision und Abgrenzung von Aufgaben und Befugnissen der für die verschiedenen Arbeitsfelder einer Tiefseebergbauoperation verantwortlichen Personen zurückzuführen sein, so könnte der Bundesrepublik Deutschland das Versäumnis angelastet werden, nicht alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen zu haben. Sie würde damit nach Artikel 139 Abs. 2 SRÜ für den Schaden haften.

Die Bewehrung der entsprechenden Vorschrift soll alle Beteiligten zur größtmöglichen Sorgfalt anhalten.

Zu Nummer 7 (Artikel 9; § 12 Abs. 1 MBergG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 11)

Die Bundesregierung ist auch nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß die Wörter „von einem Schiff aus" beizubehalten sind. Sie sieht jedoch das in der Begründung der Prüfbitte zum Ausdruck kommende eigentliche Anliegen des Bundesrates, daß das deutsche Strafrecht auch auf gleichartige Straftaten anwendbar sein soll, die von Plattformen aus begangen werden, als berechtigt an. Sollten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone Plattformen errichtet werden, so unterliegen sie hinsichtlich eines von ihnen aus begangenen rechtswidrigen Einbringens völkerrechtlich der deutschen Strafgewalt (Artikel 216 Abs. 1 Buchstabe a SRÜ). Von einer Plattform aus können in gleicher Weise wie von einem Schiff aus die in § 5 Nr. 11 StGB genannten Straftaten begangen werden.

Strafrechtlich ist jedoch nicht eindeutig, ob und inwieweit Plattformen als Schiff angesehen werden können. Außerhalb des Strafrechts werden Plattformen als Objekt einer rechtlichen Regelung einerseits in den Schiffsbegriff ganz (so in Artikel 2 Abs. 4 des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, BGBl. 1982 II S. 2, 4) oder nur als – zumindest zeitweilig – schwimmende Plattformen (so in § 21 Abs. 2 Nr. 4a der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990, BGBl. I S. 1389, geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1994, BGBl. I S. 3176) einbezogen, andererseits aber generell neben Schiffen erwähnt (so in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Nr. i SRÜ). Im Hinblick darauf kann es sich hier empfehlen, Plattformen ausdrücklich aufzuführen. Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einen Formulierungsvorschlag vorlegen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333